

Für die Mitglieder unentgeltlich.  
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.  
Fr. 6. 50 franco durch die ganze  
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-  
handlungen und den schweizerischen  
Postbureaux.

# Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.  
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.  
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.  
On peut s'abonner chez tous les lib-  
raires et aux bureaux de poste  
suisses.

für

# Schweizerische Statistik.

JOURNAL

DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.

**Bern.**

**Nro: 7—9.**

**Juli—Sept. 1869.**

## Das Schulwesen des Kantons Zürich.

Das zürcherische Schulwesen nach Inhalt und Form ist eine Schöpfung der Regeneration von 1830. Allerdings hatte die Ueberzeugung, dass die Landschulen aus ihrem kläglichen Zustand herausgehoben werden müssen, schon vorher sich in weitem Kreise Bahn gebrochen. Oberamtmann Hirzel's Schrift «Wünsche zur Verbesserung des Landschulwesens» wirkte als mächtige Anregung, und ein Theil des Erziehungsrathes — die Professoren Hottinger, Escher, Schulthess und Orelli — war aufrichtig einer kräftigen Anhandnahme der Schulreform zugehan. Die Landpfarrer und Kreisinspektoren wurden um Gutachten und Berichte über den Gegenstand angegangen, und Hottinger sammelte das eingegangene, theilweise recht interessante Material in einem Generalbericht. Zu energischem Vorgehen auf diesem Gebiete gab indessen die 1830 in's Werk gesetzte Totalrevision der zürcherischen Verfassung das Signal; als ein Hauptpunkt im Programm der denkwürdigen Volksversammlung von Uster (November 1830) war eine durchgreifende Verbesserung des Schulwesens aufgeführt.

In Dr. Thomas Scherr, einem württembergischen Schulmann, der 1825 als Oberlehrer an's zürcherische Blindeninstitut berufen worden und dessen Sprachbildungsmethode für Taubstumme in Verbindung mit seiner Schreibmethode bereits den Weg in mehrere der bessern Stadt- und Landschulen gemacht und solide Resultate geliefert hatte, fanden die zürcherischen Staatsmänner den Mann, dessen in der That seltenes Organisationstalent, verbunden mit rastloser Arbeitskraft und einem namentlich durch Klarheit sich auszeichnenden Lehrgeschick, ihn bei der grossen Revisionsarbeit zu der hervorragenden Stellung befähigte, die ihm in der Folge angewiesen wurde.

Gemeinschaftlich mit Professor Orelli arbeitete er 1832 ein Schulgesetz aus (in Kraft bis 1860), dessen Abschnitte über das niedere Volksschulwesen wesentlich

ihm angehörten. Wie der Kanton selbst auf dem neubetretenen Wege rüstig vorwärts schritt, so nahm auch das Schulwesen, von begeistertem Streben getragen, einen ungeahnten Aufschwung; Männer wie Bürgermeister Hirzel, Dr. Keller, Prof. Orelli, Dr. Furrer, Oberst Weiss u. A., förderten dasselbe in jeder Hinsicht, bis diese Periode freudigen Schaffens durch die im Jahr 1839 die Oberhand gewinnende Reaktion in trauriger Weise unterbrochen ward. Die «unbedachtsame» Berufung des Dr. Strauss an die neu errichtete Hochschule rief einer Organisation aller der neuen Ordnung, dem «radikalen Regiment» aus Prinzip oder aus Unverstand feindlichen Elemente; es trat in Folge des bekannten «Putsches» vom 6. September 1839 ein Rückschlag im zürcherischen Staatsleben ein, der selbstverständlich auch auf dem Gebiet der Reformschule sich vorübergehend bedeutend fühlbar machte, und Scherr musste dem Sturm weichen. Vorübergehend schienen die höheren Lehranstalten wirklich in ihrer Existenz gefährdet; allein in Kurzem ermannte sich die freisinnige Partei, die in der Presse an Dr. Ludwig Snell einen geistvollen Vorkämpfer besass, die Lehrerschaft des ganzen Kantons stand unentwegt im Kampfe, und so brach dann wieder eine Zeit thatkräftigen Weiterbaues im Schulwesen an. Bedeutende Verdienste als Erziehungsdirektoren erwarben sich namentlich Dr. Alfred Escher und J. J. Dubs. Eine Schöpfung dieses Letztern ist auch das seit Dezember 1859 in Kraft bestehende «Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich».

## Schulbehörden.

Das gesammte Unterrichtswesen ist Sache des Staates; die Verwaltung desselben steht dem mit der Direction des Erziehungswesens betrauten Mitglied der Regie-

zung zu; unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors steht ein Erziehungsrath von 6 Mitgliedern. Zwei derselben wählt die Schulsynode, die vier andern ernennt der Kantonsrath. Dem Erziehungsrath liegt die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung ob. Jedes Jahr hält er mit den Abgeordneten der 11 Bezirksschulpflegen eine Versammlung ab behufs Besprechung im Vordergrund stehender Schulfragen. Er darf auch eine ausserordentliche Inspektion der Schulen von sich aus anordnen. (Da fast die gesammte Lehrerschaft sich mit dem Inspektorat nicht befreunden konnte, so ist dieses unpopuläre Institut nach kurzer einmaliger Wirksamkeit fallen gelassen worden.) Die höhern Lehranstalten werden von Aufsichtskommissionen überwacht, die der Erziehungsrath wählt. — Jeder Bezirk hat eine aus 9—13 Mitgliedern bestehende Bezirksschulpflege. 3 Mitglieder derselben wählt die Lehrerschaft des Bezirks aus ihrer Mitte, die andern gehen unmittelbar aus der Volkswahl hervor. Jedem Mitglied werden einige Primar- oder Sekundarschulen bezeichnet, die es während des Jahres mindestens je zwei halbe Tage zu besuchen hat. Auf Grundlage der bei diesen Besuchen und an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen hat es die Leistungen zu censiren. Die Bezirksschulpflege überreicht sodann dem Erziehungsrath die sämtlichen Gutachten. Je alle 3 Jahre wird an dieselbe Behörde über sämtliche Schulen des Bezirks ein Bericht eingereicht, der im Detail den Zustand derselben nach allen Richtungen zeichnet.

Jeder Schulkreis hat ferner seine aus mindestens fünf direkt vom Volk gewählten Mitgliedern bestehende Pflege (Gemeindsschulpflege). Die Lehrer dürfen an ihren Sitzungen mit beratender Stimme theilnehmen. Ihr ist die spezielle Kontrolle der Schule, Besorgung der Schulangelegenheiten etc. überbunden; ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Die Oekonomie der Schule besorgt ein Schulverwalter, der nicht Mitglied der Pflege zu sein braucht. — In gleicher Weise besteht für jede Sekundarschule eine Pflege von 7—11 Mitgliedern. — Zwei derselben wählt die Bezirksschulpflege, die andern ernennen die Gemeindsschulpflegen des Sekundarschulkreises. — Zur Leitung der weiblichen Arbeitsschulen bezeichnet die Gemeindsschulpflege eine weibliche Vorsteherschaft, falls eine solche sich nicht freiwillig konstituiert. — Privatinstitute und Privatschulen stehen unter der Kontrolle der betreffenden Bezirksschulpflegen.

#### Finanzielles.

Die Ausgaben für die Erziehungsbehörden stellten sich im Jahr 1868 folgendermassen:

#### a) Kantonalbehörden.

1. Erziehungsrath u. Kommissionen . . . . .	Fr. 1794. 50
2. Sekretär . . . . .	» 2500. —
3. Kanzleipersonal . . . . .	» 3300. —
4. Kantonsschulverwalter . . . . .	» 1000. —
5. Schulinspektionen . . . . .	» —. —
6. Bureau- und Druckauslagen . . . . .	» 4026. 35

Fr. 12,620. 85

#### b) Bezirksbehörden.

Schulvisitationen und Bureau-Auslagen . . . . .	» 4,710. 35
Summa	Fr. 17,331. 20

## Volksschulwesen.

### Primarschule.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, und bleiben es in der Regel bis zur Konfirmation. Privatunterricht wird gestattet, falls seine Leistungen denen der obligatorischen Volksschule gleich kommen; es darf jedoch von allen Kindern, so lange sie alltagschulpflichtig sind, das gesetzliche Schulgeld verlangt werden. Die *Alltagschule* (6 Jahreskurse) theilt sich in die *Elementar-* (untere 3 Klassen) und die *Realschule* (obere 3 Klassen). Bei der Theilung einer Schule unter mehrere Lehrer können Parallelklassen errichtet oder einem Lehrer eine oder mehrere Klassen übergeben werden. Trennung nach Geschlechtern kommt nur vor in den Schulen der Städte Winterthur und Zürich. — Steht die Schülerzahl einer Schule während 3 Jahren über 100, so muss ein zweiter Lehrer angestellt und ein neues Schulzimmer hergestellt werden. Für die Elementarklassen darf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 24 nicht übersteigen; das Maximum der Unterrichtsstunden für die Realklassen ist 27. — Die Ferien betragen per Jahr 8 Wochen. — Unterrichtsgegenstände: Christliche Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie\*), Geschichte und Geographie\*), Naturkunde\*), Gesang, Schönschreiben, Zeichnen, Leibesübungen, weibliche Arbeiten.

In Uebereinstimmung mit einem vom Erziehungsrath aufgestellten, die Vertheilung des Lehrstoffes näher bezeichnenden Unterrichtsplan hat jeder Lehrer einen Lektionsplan anzufertigen, nach welchem er in seiner Schule zu arbeiten hat. — Die Lehrmittel werden nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft vom Erziehungsrath

\*) Nur für die Realschüler.

bestimmt; im Interesse möglicher Wohlfeilheit übernimmt der Staat in der Regel den Verlag. — Jeder Schulkreis hat wenigstens eine den Schulklassen analog gegliederte *Arbeitsschule*. Für dieselbe werden per Woche 2 halbe Tage ( $2 \times 3$  Stunden) verwandt. Sie soll hauptsächlich den Bedürfnissen des Lebens entgegenkommen, somit mehr auf praktische Arbeiten (Flicken etc.) sehen. Werkzeug und Geräte besorgen die Schüler, an arme Kinder liefert nöthigenfalls, doch auf Rechnung des Staates, die Gemeindsschulpflege den Arbeitsstoff.

Die *Ergänzungsschule*, in Folge ihrer Organisation das Aschenbrödel der verschiedenen Schulstufen, muss wenigstens 2 Jahre von allen der Alltagschule Entlassenen, die nicht in eine höhere Schule übertreten, besucht werden. Ihr gehören 2 halbe Tage per Woche ( $2 \times 4$  Stunden). Sie bezweckt theils eine Befestigung des in der Alltagschule Gelehrten, theils eine Fortführung desselben.

Alle der Alltagschule entlassenen Kinder sind, sofern sie nicht höhere Schulen besuchen, zum Besuch der *Singschule* (wöchentlich 1 Stunde) bis zur Konfirmation verpflichtet.

Die Kontrolle über den Schulbesuch ist den Lehrern überlassen. Eltern und Vormünder, resp. auch Arbeitsherren (vide Fabrikgesetz) sind für genauen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Säumige können mit Bussen bis auf 15 Fr. oder mit Gefängniss bestraft werden.

Das Schulgeld für einen Alltagschüler beträgt 3 Fr., für einen Ergänzungs- oder Singschüler  $1\frac{1}{2}$  Fr. per Jahr; für almosengenössige Kinder zahlt das Armengut Schulgeld und Lehrmittel. Die Schulgenossenschaften haben das Recht, nothwendigefalls das Schulgeld bis auf's Doppelte zu erhöhen (doch nicht behufs Aeufnung der Fonds) oder auch das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen, ebenso Lehrmittel und Schreibmaterialien zu vermindertem Preis oder gratis zu liefern.

### Schuljahr 1867/68.

Bezirke.	Schulkreise.	Schulgenossenschaften.	Zahl der Schulen.		Zahl der Schüler.			Zahl der Lehrer an Primarschulen.	Primarschulgüter.	
			Ungetheilte.	Getheilte mit 2, 3, 4, 5, 6 Abtheilungen.	Alltagschüler. 6.—12. Altersjahr.	Ergänzungsschüler. 13.—15. Altersjahr.	Singschüler. 16. Altersjahr.		Primarschulfonds.	Spezialfonds.
Zürich . . . . .	25	33	16	17	6,448	1,227	2,696	102	Fr. 1,290,736	Fr. 52,406
Affoltern . . . . .	13	23	18	5	1,654	422	816	28	177,925	25
Horgen . . . . .	11	22	12	10	2,932	781	1,638	43	423,318	35,439
Meilen . . . . .	10	19	10	9	1,991	543	923	32	296,730	22,905
Hinweil . . . . .	11	48	41	7	3,146	924	1,729	56	243,072	16,956
Uster . . . . .	10	30	24	6	3,127	663	1,377	37	224,067	11,808
Pfäffikon . . . . .	12	42	39	3	2,158	564	1,143	45	294,404	4,734
Winterthur . . . . .	26	51	43	8	3,967	979	1,884	72	1,001,862	8,583
Andelfingen . . . . .	15	34	26	8	2,115	566	1,112	42	393,333	23,196
Bülach . . . . .	12	31	21	10	2,684	754	1,500	43	460,005	67,059
Regensberg . . . . .	17	33	29	4	1,844	483	797	37	566,357	2,413
Summa	162	366	279	87	31,069	7,906	15,615	537 *)	5,371,809	245,524

\*) Die Vikare mitgerechnet.

### Sekundarschule.

Die ersten Sekundarschulen wurden eröffnet Anno 1833. Bis das zürcherische Seminar geeignete Lehrkräfte liefern konnte, wirkten meist deutsche Lehrer an denselben, zum Theil hochgebildete Männer, wie Autenheimer, Vernaleken, Geilfuss u. A.

Die Sekundarschulen sollen das in der Primarschule Gelernte befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter entwickeln und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler an höhere Lehranstalten ermöglichen. Seit 1833 ist die Anzahl der Sekundarschulkreise

von 50 auf 59 erhöht werden. Neue Schulen werden da kreirt, wo die gehörigen Lokalitäten und die nöthigen ökonomischen Leistungen geboten werden und eine genügende Frequenz der Schule zum Voraus gesichert erscheint. Schulen, deren Schülerzahl seit längerer Zeit unter 8 gesunken. können aufgehoben werden. Definitiv angestellte Lehrer hat man in solchen Fällen zu entschädigen. Lehrgegenstände: Religions- und Sittenlehre, Arithmetik, Geometrie (Feldmessen), Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtungen, Naturkunde (mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe), Gesang, Zeichnen (geometrisches Zeichnen und

von freier Hand), Schönschreiben, Turnen (Waffenübungen gestattet).

Der Unterricht in andern neuen, sowie in den alten Sprachen darf ebenfalls erteilt werden. Zur Zeit wird er in der einen oder andern Richtung an circa sechs Sekundarschulen gegeben. Den Religionsunterricht gibt in der Regel ein Pfarrer. Die Lehrfächer sind obligatorisch, die Sekundarschulpflege kann jedoch von einzelnen dispensiren. Der Unterricht wird auf drei Jahreskurse berechnet; ein vierter ist zulässig. Einzelne Theile des Unterrichts können geprüften Fachlehrern übertragen werden. Zählt eine Sekundarschule dauernd über 35 Schüler, so soll ein Adjunkt, zählt sie dauernd über 50 Schüler, so muss ein zweiter Lehrer angestellt werden. Das Schulgeld beträgt höchstens 24 Fr.; dasselbe ist vielerorts von den Pflegen (denen ebenfalls die Berechtigung zusteht, Geldstipendien an bedürftige Schüler zu entrichten) auf 16 Fr. reduziert worden. In der Regel wird in jeder Schule auf je 8 Schüler ein Freiplatz berechnet.

**P. S.** Das Turnen, für dessen Einreihung unter die obligatorischen Fächer der Volksschule seiner Zeit mit einem grossen Aufwand von Begeisterung und Gelehrsamkeit gestritten wurde, wird an vielen Schulen nur nothdürftig, an andern gar nicht betrieben, so dass es gewissermassen als eine dekorative Zuthat auf dem Lehrplan betrachtet werden kann.

### Schuljahr 1867/68.

Bezirke.	Sekundarschulen (resp. Schulkreise.)	Schulen mit mehr als 1 Lehrer. 2—4.*)	Zahl der Schüler.		Zahl der Sekundarlehrer.	Sekundarschulgüter.	
			Mädchen.	Knaben.		Sekundarschulfonds.	Spezialfonds.
Zürich . . .	8	4	332	441	26	Fr. 134313	Fr. 6530
Affoltern . .	3	1	23	88	4	17819	—
Horgen . . .	5	3	55	194	10	46311	7300
Meilen . . .	3	—	50	107	5	26373	13901
Hinweil . . .	7	—	45	106	7	66461	700
Uster . . .	4	1	21	93	5	27846	600
Pfäffikon . .	4	—	14	81	4	25295	1187
Winterthur .	6	1	35	184	8	25912	16430
Andelfingen .	6	—	25	123	6	50721	—
Bülach . . .	6	1	40	146	7	33534	320
Regensberg .	5	—	24	96	5	36537	—
Summa	59	11	654	1659	87	491122	46968

\*) Die Vikare mitgerechnet.

### Die Volksschullehrer.

Sämmtliche Lehrer werden auf Lebenszeit angestellt. Eine öffentliche Stelle, ausgenommen diejenige eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrathes, eines Geschwornen, einer Stelle in einer Erziehungsbehörde, darf ein Lehrer nur unter Bewilligung des Erziehungsrathes annehmen. Uebernahme des Organisten- und Vorsingerdienstes ist gestattet. Die Betreibung eines Nebenberufes wird dem Lehrer nur so lange gestattet, als die Schule darunter nicht leidet.

### Wahl.

Jede erledigte Lehrstelle wird sofort von der Erziehungsdirektion durch einen Verweser besetzt. Die Verweserei darf, wenn nicht Gründe, die der Erziehungsrath als dringende anerkennt, eine Ausnahme gestatten, nicht über zwei Jahre hinaus dauern. Die einzelnen Schulgenossenschaften wählen ihre Lehrer; es steht ihnen auch frei, die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorzunehmen. Wählbar ist jeder Lehrer, der mindestens zweijährige Schuldienste geleistet hat und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugniss besitzt.

Die Wahl der Sekundarlehrer erfolgt nach geschehener Ausschreibung durch die Sekundarschulpflege, welche sich bei diesem Wahlakt dadurch verstärkt, dass die einzelnen Gemeindschulpflegen ihre Repräsentation in der Sekundarschulpflege verdoppeln. Eine Berufung ist aber immer noch der Wahlbehörde gestattet, falls man auf die eingegangenen Anmeldungen nicht eintreten will. Die Sekundarschuladjunkten ernennt der Erziehungsrath.

### Fortbildung. Korporative Stellung.

Die Primar- und Sekundarlehrer eines Bezirks bilden zusammen ein Schulkapitel. Zum Besuche der vier ordentlichen jährlichen Kapitelsversammlungen sind sämmtliche Lehrer verpflichtet. Diese Versammlungen bezwecken durch Musterlektionen (die von tüchtigern Kräften durchgeführt werden sollen), freie Vorträge und schriftliche Abhandlungen über pädagogische oder sonst wissenschaftliche Gegenstände, Diskussion über wichtigere Schulfragen etc. die berufliche und wissenschaftliche Förderung jedes Einzelnen. Die Kapitel haben auch neue Lehrmittel und Reformen, die das innere Leben der Schule beschlagen, in der Weise zu begutachten, dass sie nach gepflogener Diskussion über erziehungsräthliche Vorschläge Abgeordnete wählen, die in einer besondern Versammlung das definitive Kollektiv-Gutachten festsetzen. Je nach Gutfinden können sich Kapitel in Sektionen gliedern, resp. 1 oder 2 Kapitelsversammlungen durch Sektionskonferenzen ersetzen, über deren Thätigkeit jedoch dem Kapitel Bericht erstattet werden muss. Dieser Bericht und derjenige über die Thätigkeit des Gesamtkapitels sind dem Erziehungsrath einzuliefern, weil sich der Se-

minardirektor bei Abfassung des jährlichen Synodalberichtes darauf zu stützen hat. Jedes Jahr findet auch eine Konferenz der Kapitelspräsidenten statt, in der Wünsche und Anträge an den Erziehungsrath zur Sprache kommen, die den Schulkapitularen zur Bearbeitung vorzulegende Themata aufgestellt werden etc. — Jedes Kapitel hat seine Bibliothek und erhält zur Hebung derselben einen jährlichen Beitrag von 60 Fr.

Die *Synode* versammelt sich ordentlicher Weise ein Mal im Jahr. Der Erziehungsrath lässt sich dabei durch 2 Mitglieder vertreten. Mitglieder der Schulsynode sind sämtliche Mitglieder der Kapitel und der höhern Lehranstalten in Zürich und Winterthur. Die Mitglieder aller Schulbehörden (mit Ausnahme der Gemeindschulpflegen) haben berathende Stimme. Die Abgeordneten der Kapitel und der höhern Lehranstalten (die Prosynode) bestimmen die Traktandenordnung. Nach Anhörung eines pädagogischen Vortrages und der anknüpfenden Reflexion folgt die Diskussion über Eingaben und Wünsche an Behörden und Behandlung allfälliger Motionen. Besondere Anträge werden an eine Kommission gewiesen. Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Sie wählt ihren Vorstand auf 2 Jahre aus ihrer Mitte. — Die zürcherische Schulsynode, der 1836 die Ehre wiederfuhr, von Prof. Dr. Bluntschli präsidirt zu werden, der eine Rede über sein Lieblingsthema von Staat, Kirche und Schule hielt, erwarb sich durch ihre unentwegt freisinnige Haltung während den Wirren der Septemberperiode (nach 1839) unstrittig ein grosses Verdienst um den jetzigen Stand des zürcherischen Schulwesens. Verdient hat sie sich früher gemacht durch Verbreitung gediegener Volksschriften, und in jüngster Zeit durch Herausgabe zweier, von Musikdirektor Heim in trefflichster Weise redigirter Liedersammlungen (für Männerchor und gemischten Chor), die eine grossartige Verbreitung gefunden haben.

#### Oekonomische Stellung.

*a. Primarlehrer.* Das gesetzliche Einkommen besteht aus: 1) dem Schulgeld; 2) einer jährlichen fixen Besoldung von 200 Fr. von der Schulgenossenschaft, freier Wohnung,  $\frac{1}{2}$  Juch. gutem, in der Nähe des Hauses liegendem Pflanzland, 2 Klaftern dürres Brennholz oder einer dem Werth dieser Nutzungen gleichkommenden Geldentschädigung; 3) einer jährlichen Staatszulage, welche, soweit der in Ziff. 2 bestimmte Besoldungssatz der Schulgenossenschaft sammt der Hälfte des Schulgeldes bei Lehrern unter 4 Dienstjahren die Summe von 520 Fr., bei Lehrern über 4 Dienstjahren von 700 Fr. nicht erreicht, das Mangelnde bis auf diesen Betrag von Staatswegen hinzufügt. Definitiv angestellte Lehrer beziehen für's 13. bis 18. Dienstjahr eine Alterszulage von 100 Fr., für's 19. bis 24. eine solche von 200 Fr. und vom 25. an eine solche von 300 Fr. Bei Berechnung der Dienst-

jahre wird dem Lehrer die Zeit, während welcher er provisorisch ngestellt war, mitgerechnet, ebenso diejenige, während welcher er ohne eigenes Verschulden seine Schulverrichtungen unterbrechen musste. Ein Vikar bezieht wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, 10 Fr. von dem Lehrer, für den er angestellt ist.

*b. Sekundarlehrer.* Sie beziehen eine jährliche fixe Besoldung von mindestens 1200 Fr. und  $\frac{1}{3}$  des Schulgeldes von 24 Fr. Sie erhalten 2) eine freie Wohnung,  $\frac{1}{4}$  Juch. Garten oder Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung oder eine dem Werth dieser Nutzungen entsprechende Geldentschädigung. Definitiv angestellten Lehrern reicht der Staat Alterszulagen und zwar bestehend in 100 Fr. vom 7.—12., in 200 Fr. vom 13.—18., in 300 Fr. vom 19.—24. und in 400 Fr. vom 25. Dienstjahre an. Sekundarschuladjunkten sollen jährlich mit mindestens 800 Fr. entschädigt werden. Ein Vikar bezieht wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, von dem Lehrer, für den er angestellt ist, 14 Fr.

Primar- und Sekundarlehrer werden vierteljährlich ausbezahlt. Lehrern, die wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushilfe bedürfen, wird je nach Umständen die Vikariatsbesoldung vom Staat aus theilweise oder ganz erstattet.

Der Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode von 1867 (derjenige von 1868 gibt keine sachbezüglichen Aufschlüsse) zeigt folgendes übersichtliches Verzeichniss der von einzelnen Schulgenossenschaften und Sekundarschulkreisen ihren Lehrern **freiwillig verabreichten Besoldungszulagen.** (Siehe nachstehende Uebersicht.)

Es gibt somit 243 Schulgenossenschaften mit 284 Lehrern und 35 Sekundarschulkreise mit 41 Lehrern, welche bloss die gesetzliche Lehrerbeseoldung verabreichen.

Die Familie eines verstorbenen Lehrers bezieht während eines halben Jahres, vom Todestag an gerechnet, den Nachgenuss des ganzen Einkommens. Von Frohn- und Wachtdiensten sind die Lehrer befreit. Sämtliche Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staat unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung zu betheiligen. Laut dem bestehenden Vertrag zwischen dem Staat und der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich zahlt jeder Lehrer jährlich 15 Fr. Dafür bezahlt im Fall seines Ablebens die Rentenanstalt an seine Wittwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheirathet, oder in Fällen, wo keine Wittwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers herstammende Kind das 16. Altersjahr zurüskgelegt hat, — eine Jahresrente von 100 Fr. (Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am entsprechenden Jahrestage.)

*a. Leistungen für Primarlehrer.*

Zürich	21	Schulgenossenschaften	geben	89	Lehrern	über	die gesetzliche Besoldung	hinaus	Fr.	44,645
Affoltern	7	»	»	7	»	»	»	»	»	883
Horgen	13	»	»	32	»	»	»	»	»	14,572
Meilen	13	»	»	24	»	»	»	»	»	5,290
Hinweil	13	»	»	17	»	»	»	»	»	3,023
Uster	10	»	»	12	»	»	»	»	»	3,500
Pfäffikon	6	»	»	7	»	»	»	»	»	822
Winterthur	20	»	»	35	»	»	»	»	»	16,526
Andelfingen	11	»	»	15	»	»	»	»	»	1,914
Bülach	7	»	»	11	»	»	»	»	»	2,430
Regensberg	2	»	»	2	»	»	»	»	»	400
	123			254						Fr. 94,005

*b. Leistungen für Sekundarlehrer.*

Zürich	5	Sekundarschulkreise	geben	20	Lehrern	über	die gesetzliche Besoldung	hinaus	Fr.	6,020
Affoltern	—	»	»	—	»	»	»	»	»	—
Horgen	5	»	»	8	»	»	»	»	»	3,900
Meilen	3	»	»	3	»	»	»	»	»	1,700
Hinweil	1	»	»	1	»	»	»	»	»	544
Uster	2	»	»	3	»	»	»	»	»	1,050
Pfäffikon	1	»	»	1	»	»	»	»	»	100
Winterthur	5	»	»	7	»	»	»	»	»	2,600
Andelfingen	1	»	»	1	»	»	»	»	»	300
Bülach	—	»	»	—	»	»	»	»	»	—
Regensberg	—	»	»	—	»	»	»	»	»	—

» 16,214

Summa Fr. 110,219

**Rücktritt und Versetzung in den Ruhestand.**

Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf Schluss des Winter- oder Sommerhalbjahrs eingegeben werden. Lehrer, die den Schuldienst mit einem andern Beruf vertauscht haben, werden nach drei Jahren als aus dem Lehrerstand ausgetreten betrachtet. Der Rücktritt ist ihnen in der Regel nur auf Grund neuer Prüfung gestattet. — Nach wenigstens 30jährigem Schuldienst hat ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten freiwillig in den Ruhestand tritt, Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte seiner bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung (das Schulgeld nicht mitgerechnet) beträgt. Bei Bestimmung der Summe hat der Erziehungsrath Rücksicht zu nehmen auf die Zahl der Dienstjahre, die Vermögensverhältnisse des Lehrers, die Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. Der Erziehungsrath hat auch das Recht, von sich aus nöthigenfalls (unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath) einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen. Lehrer, die aus andern unverschuldeten Ursachen ihre Stelle niederlegen müssen, können auf ihr Verlangen in Ruhestand versetzt, d. h. mit einer Aversalsumme abgefunden werden. Geschieht die Ver-

setzung in Ruhestand durch Schlussnahme des Erziehungsrathes, so bleibt ihnen wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung als Ruhegehalt.

**Schullokale, Schulfond, Schulkasse.****a. Primarschulen.**

Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser, mit denen in der Regel die Lehrerwohnungen zu verbinden sind, ebenso die Anschaffung von Schulgeräthschaften und allgemeiner Lehrmittel ist Sache der Schulgenossenschaften. Der Regierungsrath bestimmt die, bei vorschriftsmässig ausgeführten Schulhausbauten, zu verabfolgenden Staatsbeiträge, und zwar auf Grundlage der eingegebenen genauen Kostenberechnung, mit Rücksicht auf das steuerbare Privatvermögen in der Schulgemeinde und dem der ausserhalb wohnenden beitragspflichtigen Gemeindeglieder, auf die Zahl der Haushaltungen und Aktivbürger, und ausserordentlichen Gemeindeflasten. Eine eigene Verordnung spricht sich über Lage und Eintheilung neu zu erstellender Schulhäuser sehr detaillirt aus, bestimmt Bauart, Baustoff, Beheizung derselben, Dimensionen und Einrichtung der Lehrzimmer. Jedes Schulhaus soll zum mindesten ein Lehrzimmer für jede Abtheilung, an der

## Schuljahr 1867/68.

Bezirk e.	Staatsbeiträge an die Besoldung der		Im Ruhestand sind	Ruhe- gehälte.	Staatsbeiträge für				
	Primar- lehrer. *)	Sekundar- lehrer. (Alters- zulagen.)			Aeufnung der Schulfonds.	Ver- minderung der Kassa- defizite.	Leistungen an arme Schul- genossen.	Schulhaus- bauten.	Sekundar- schulkreise.
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . . . .	42,799,10	3,050	13	2,544,80	225	2,150	2,144	15,500	16,333
Affoltern . . . . .	14,170,80	225	3	445,90	580	713	682	—	3,150
Horgen . . . . .	21,196,20	1,200	4	1,596,70	—	203	2,111	—	8,275
Meilen . . . . .	17,784,85	1,125	3	703,65	10	178	900	500	5,250
Hinweil . . . . .	26,520,92	978	4	958,05	3,985	3,341	1,167	1,700	7,350
Uster . . . . .	18,757,15	1,200	6	1,445,90	1,305	1,648	719	500	5,250
Pfäffikon . . . . .	23,093,95	1,100	11	2,167,95	1,730	1,166	844	—	4,200
Winterthur . . . . .	38,497,50	1,525	8	1,080,65	1,420	2,488	1,281	1,000	7,850
Andelfingen . . . . .	22,702,55	1,550	9	1,626,35	835	91	211	5,050	6,300
Bülach . . . . .	21,795,75	1,400	3	631,95	1,200	240	198	—	7,350
Regensberg . . . . .	18,853,06	1,600	6	1,778,10	540	184	90	2,000	5,250
Summa	266,171,83	14,953	70	14,980,00	11,830	12,402	10,347	21,200	76,558

\*) Die Vikare mitgerechnet.

ein besonderer Lehrer wirkt, und ein Arbeitsschulzimmer, und die Lehrerwohnung folgende Räumlichkeiten in gutem Zustand enthalten: eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer, eine Küche, mindestens zwei Kammern, worunter eine vertäfelt, Keller, Holzbehälter, einen besondern Abtritt. Dem Lehrer kann die Vermietung seiner Wohnung bewilligt werden. Die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne von Seiten der Schulgenossenschaften unterliegen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrath, der Genehmigung der Bezirksschulpflege, welche ebenfalls die Höhe der Summen zu bestimmen hat, welche die Schulgenossenschaften ihren Lehrern als Entschädigung für gewisse, vom Gesetz diesen zugeschriebenen Nutzungen (Wohnung, Pflanzland) zu reichen haben; endlich auch Anstände zwischen Lehrern einerseits und Gemeindsschulpflegen und Schulgenossenschaften andererseits erstinstanzlich zu entscheiden hat. —

Jede Schulgenossenschaft hat einen Schulfond, der aus bereits bestehenden Schulgütern, Einzugsgebühren neu eingekaufter Bürger und in die Kirchgemeinden einheirathender Bräute, Hochzeitsgaben (mindestens je 5 Fr.), Vermächnissen und Gaben gebildet wird. In die Schulkasse, aus welcher die laufenden Jahresausgaben bestritten werden sollen, fallen ausser den Zinsen des Schulfondes allfällige Beiträge von andern Gemeinds- oder Korporationsgütern, ein Theil der Niederlassungsgebühren, Schulgeld, Schulbussen. Die Schulpflegen können alljährlich eine freiwillige Schulsteuer erheben, welche entweder den Schulgütern zufällt oder zur Bezahlung der Schul-

löhne und Lehrmittel für dürftige, nicht almosengenössige Kinder verwendet wird. Die in die Schulkasse fallenden Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des Gemeindsgesetzes von den Schulgenossen erhoben. Der Regierungsrath verfügt endlich über einen jährlichen Kredit von 35,000 Fr. zur Unterstützung an arme, doch nicht almosengenössige Kinder, zu Beiträgen an ärmere Gemeinden zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse und zur Aeufnung der Fonds. Die Höhe der Beiträge zu Fonds-Aeufnungen richtet sich nach den Kräften und Leistungen der Schulgenossenschaften.

## b. Sekundarschulen.

Sekundarschulhausbauten fallen dem Schulort, ausnahmsweise dem ganzen Schulkreis zu; falls nicht triftige Zweckmässigkeitsgründe dagegen sprechen, ist diejenige Gemeinde, welche die Schullokalität und Lehrerwohnung bietet, Schulort. Ueber Einrichtung der Schullokalitäten (incl. Lehrerwohnung) gelten die unter a. genannten Bestimmungen. Jede Sekundarschule hat ihren Schulfond, dem vom Staat aus aber keine Beiträge zufließen. Die Sekundarschulkasse wird gebildet 1) aus dem jährlichen Staatsbeitrag von 1050 Fr., der in angemessener Weise da erhöht wird, wo an einer Schule mehrere Lehrer, beziehungsweise ein Adjunkt, angestellt worden; 2) aus den Schulgeldern und Absenzenbussen; 3) aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder von Schulfreunden. Ein allfällig in der Kasse entstehendes Deficit ist durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Schul-

kreis bilden. Die betreffenden Gemeinden verlegen diese Steuern nach den nämlichen Grundsätzen wie die übrigen Schulsteuern. Aermere Gemeinden, die durch solche Steuern mitgenommen werden, haben Anspruch auf Berücksichtigung bei Bestimmung des unter a. erwähnten ausserordentlichen Staatsbeitrages. Laut dem Synodalbericht 1867/68 reichte der Staat an Sekundarschulen, an welchen Unterricht in den alten Sprachen oder nur im Englischen erteilt wurde, zusammen 1000 Fr.; zur Unterstützung vorzüglich befähigter Schüler im Ganzen 7210 Fr.; an 5 Schüler behufs Unterstützung zur Vorbereitung auf's Gymnasium zusammen 1200 Fr.

### Finanzielles.

#### Ausgaben für das Volksschulwesen im Jahr 1868.

##### a. Primarschulen.

	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1) Lehrerbesoldungen . . .	269,262.	73		
2) Schulhausbaubeiträge . . .	53,300.	—		
3) Schulvereinigungen . . .	11,000.	—		
4) Beiträge an Schulgenossenschaften u. Schulgenossen . . . . .	34,229.	16		
			369,791.	89

##### b. Sekundarschulen.

1) Staatsbeiträge . . . . .	78,483.	33		
2) Alterszulagen an Lehrer . . . . .	15,466.	19		
			93,949.	43

##### c. Primar- und Sekundarschulen.

1) Preisinstitut . . . . .	60.	—		
2) Schulsynode u. Kapitel . . . . .	1,202.	65		
3) Kurse für Turnlehrer und Arbeitslehrerinnen . . . . .	2,876.	—		
			4,138.	65
			Summa	467,879. 97

### Allgemeine Uebersicht.

(Schuljahr 1867/68.)

Schulstufen und Schulabtheilungen.	Lehrer.*	Schüler.	Schulgüter.		
			Schul-fonds.	Spezial-fonds.	TOTAL.
			Fr.	Fr.	Fr.
Alltagsschulen . . . . .		31,159			
Ergänzungsschulen . . . . .	551	7,921	5,371,809	245,524	5,617,333
Singschulen . . . . .		15,655			
Arbeitsschulen . . . . .	328	9,228	—	—	—
Sekundarschulen . . . . .	88	2,313	491,122	46,968	538,090
Summa	967	66,343	5,862,931	292,492	6,155,423

\*) Die Vikare mitgerechnet.

### Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Winterthur und Zürich.

Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde, deren Präsident der Stadtpräsident ist. Die Schulgemeinde erwählt auf die Dauer von 4 Jahren eine aus 15 Mitgliedern bestehende, unter Oberaufsicht der Bezirksschulpflege stehenden Stadtschulpflege, die sich in Sektionen gliedert und der von der Schulgemeinde ein bleibender Ausschuss beigegeben wird, der mit der Schulpflege die sogenannte «grössere Schulpflege» bildet, welcher Behörde die Wahl und Berufung von Lehrern, sowie die Wahl des Stadtschulverwalters übertragen ist. Die Verwaltung des Gemeindschulfonds kann von der Schulgemeinde einer städtischen Centralverwaltung übertragen werden. Die von den allgemeinen Schulvorschriften abweichenden Bestimmungen, welchen die besondern Verhältnisse der Stadt rufen, bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrathes. Der Lehrerconvent lässt sich in der Schulpflege auf angemessene Weise repräsentiren.

Für Winterthur gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, doch wählt hier die Schulgemeinde ihre Lehrer auf Grundlage eines Vorschlages der Schulpflege.

### Höheres Unterrichtswesen.

#### Die Kantonsschule.

Sie zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in zwei Abtheilungen: Gymnasium und Industrieschule.

##### 1. Das Gymnasium.

a) Das *untere* Gymnasium umfasst vier Jahreskurse. An demselben werden folgende Fächer gelehrt: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch (2., 3. u. 4. Kl.), Französisch (3. u. 4. Kl.), Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft; Singen, Schreiben (1. Kl.), Zeichnen (1., 2. u. 3. Kl.) Von aussen her in eine höhere als die zweite Klasse eintretende Zöglinge sind vom Unterricht im Griechischen befreit. — Zum Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich.

b) Das *obere* Gymnasium umfasst zwei und einen halben Jahreskurs. An demselben werden folgende Fächer gelehrt: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, allgemeine und vaterländische Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, philosophische Propädeutik (3. Kl.), Chorgesang. — Für die Schüler des obern Gymnasiums ist der Unterricht im Griechischen und Hebräischen, und für die Schüler der 2. und 3. Klasse, die das Hebräische besuchen, der Unterricht im Französischen nicht obligatorisch.

## 2. Die Industrieschule.

Sie schliesst ihren Unterricht an's Lehrziel der 2. Sekundarschulklasse an. Für Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 14. Altersjahr erforderlich. An der Anstalt, welche für die *technische* Abtheilung 3½, für die *kaufmännische* Abtheilung 3 Jahre Schulzeit bestimmt, werden folgende Fächer gelehrt: Religion (nur für Angehörige der reformirten Kirche, und in der 2. Kl. nur für Nichtkonfirmirte obligatorisch), deutsche, französische, englische und italienische Sprache und Literatur (der Unterricht im Englischen beginnt im zweiten, derjenige im Italienischen — nur für die kaufm. Richtung — im dritten Jahr), Geschichte, Geographie (1. Kl.), Naturwissenschaften, Mathematik, Mechanik (nur für Kl. 3 u. 4 der mechanischen Sektion), technisches Zeichnen (nur für Kl. 2, 3 u. 4 der technischen Sektion), darstellende Geometrie (nur für Kl. 3 u. 4 der mechan.-techn. Sektion), praktische Geometrie (nur für Kl. 3 u. 4 der mechan.-techn. Sektion), Handelswissenschaften (nur für Kl. 2 u. 3 der kaufm. Abtheilung), Kalligraphie (Kl. 1 u. 2), freies Handzeichnen (für die kaufmännische Abtheilung nicht obligatorisch), Chorgesang.

### Allgemeines.

Am Turnen und an den Waffentübungen nehmen alle Schüler des Gymnasiums und der Industrieschule Theil. — Wenn ein Kurs oder ein Unterrichtsfach von mehr als 40 Schülern (Auditoren inbegriffen) besucht wird, so findet in der Regel Theilung der Klasse statt. In den höhern Klassen kann in den Sprachfächern die Theilung schon bei mehr als 25 Schülern, bei Arbeiten im chemischen Laboratorium etc. auch bei noch geringerer Schülerzahl angeordnet werden. — Den Industrieschülern kann der Besuch einzelner Fächer am obern Gymnasium gestattet werden. — Jeder Kantonsschüler zahlt ein Einschreibgeld von 6 Fr. und einen jährlichen Beitrag von 3 Fr. an die Sammlungen. Das Schulgeld beträgt für den Schüler des *unteren* Gymnasiums pr. Jahr 30 Fr.; für denjenigen des *oberen* Gymnasiums 24 Fr. pr. Semester, für den Industrieschüler pr. Jahr 50 Fr. Schüler, die an den Arbeiten im chemischen Laboratorium Theil nehmen, zahlen an die Kosten für die wöchentliche Doppelstunde pr. Semester 10 Fr. Auditoren an der Industrieschule bezahlen in der Regel die wöchentliche Stunde pr. Semester mit 5 Fr., als Laboranten leisten sie ausserdem pr. Semester einen Extrabeitrag von 50 Fr.

### Die Lehrerschaft.

An der Kantonsschule wirkten im Jahr 1867/68 zusammen 32 Lehrer. Jede erledigte Lehrstelle an der Kantonsschule wird öffentlich zu freier Bewerbung ausgeschrieben, doch kann nach Ablauf der Anmeldefrist eine Berufung vorgenommen werden. Bewerber um eine

solche Stelle haben nöthigenfalls eine Probelektion abzuhalten oder eine Prüfung zu bestehen. Die Wahl wird durch den Erziehungsrath vorgenommen, der sich durch einen Ausschuss der betreffenden Aufsichtskommission verstärkt. Der definitiven Anstellung auf Lebenszeit geht in der Regel eine provisorische voran. Die definitiv angestellten Kantonsschullehrer führen den Titel «Oberlehrer»; der Erziehungsrath kann den Titel «Professor» als besondere Auszeichnung ertheilen. Was die Versetzung in den Ruhestand, Nachgenuss der Familie eines verstorbenen Lehrers, Vikariatsaddimente etc. anbetrifft, so sind die Lehrer an den höhern kantonalen Lehranstalten im Allgemeinen gehalten wie die Volksschullehrer. In Folge des Vertrages mit der Schweizerischen Rentenanstalt hat jeder Lehrer an der Kantonsschule jährlich an die Wittwen- und Waisenstiftung für die Geistlichkeit und die Lehrerschaft an den höhern Lehranstalten des Kantons Zürich 20 Fr. zu bezahlen, wogegen die Rentenanstalt nach dem Ableben jedes Theilnehmers an seine Wittwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, oder in Fällen, wo keine Wittwe überlebt, oder wo sie als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Betreffenden herstammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von 200 Fr. — Die Besoldung der Kantonsschullehrer richtet sich nach der Zahl der von ihm ertheilten wöchentlichen Unterrichtsstunden. Die wöchentliche Stunde wird jährlich mit 150—170 Fr., unter besondern Umständen mit 200 Fr. honorirt. Die Bedeutung des Faches, Leistungen und Alter des Lehrers wirken hiebei bestimmend ein. Behufs Entschädigung für die Verrichtungen der zwei Rectoren und der zwei Prorectoren wird dem Erziehungsrath für das Gymnasium ein jährlicher Kredit von 1200 Fr., und für die Industrieschule ein solcher von 1600 Fr. eröffnet.

### Finanzielles.

Die Ausgaben für die Kantonsschule im Jahr 1868 stellten sich folgenderweise:

a) <i>Gymnasium.</i>		
1) Lehrpersonal	Fr. 35,577. 46	
2) Rektorat	» 1,200. —	
3) Lehrmittel etc.	» 405. 90	
		37,183. 36
b) <i>Industrieschule.</i>		
1) Lehrpersonal	Fr. 40,442. 54	
2) Rektorat	» 1,200. —	
3) Beaufsichtigung der Schüler	» — —	
4) Lehrmittel etc.	» 302. 39	
		41,944. 93
c) <i>Gesammte Kantonsschule.</i>		
1) Turnunterricht	Fr. 4,405. —	
2) Waffentübungen	» 2,607. 83	
3) Schulfest	» 800. —	
4) Bedienung	» 1,780. —	
5) Gemeins. Bedürfnisse	» 715. 75	
		10,308. 58
	Summa Fr.	89,436. 87

## Statistische Verhältnisse der Kantonsschule.

(Programm der Kantonsschule in Zürich 1869.)

### 1. Frequenz im Schuljahr 1868-69.

Schuljahr 1868/69.	Gymnasium.										Industrieschule.								Auditoren.		
	Unteres Gymnasium.					Oberes Gymnasium.					TOTAL.	I. Klasse.	Techn. II. Kl.	Kfm. II. Kl.	Techn. III. Kl.	Kfm. III. Kl.	IV. Kl.	Zusammen.		Auditoren.	TOTAL.
	I. Klasse.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Zusammen.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Zusammen.												
Es sind:																					
Ueberhaupt eingetreten	35	32	36	35	138	25	30	16	71	209	27	22	29	26	14	15	133	13	146	353	
Wieder abgegangen	6	—	4	5	15	1	4	—	5	20	2	2	11	3	10	—	28	7	35	55	
Bei d. Schlussprüfungen	29	32	32	30	123	24	26	16	66	189	25	20	18	23	4	15	105	6	111	300	

### 2. Herkunft der Schüler.

(Es ist zwischen der *bürgerlichen Heimat* und dem *Domizil der Familie* unterschieden, und die Ergebnisse in Bezug auf den letztern Umstand sind in Parenthesen [ ] bezeichnet.)

Schuljahr 1868/69.	Am Gymnasium.			An der Industrieschule.	TOTAL.
	Am untern.	Am obern.	Zusammen.	Zusammen.	
Es gehörten an: Dem Kanton Zürich	104 [131]	59 [62]	113 [163]	91 [105]	254 [298]
Der übrigen Schweiz	19 [3]	6 [5]	25 [8]	14 [6]	39 [14]
Dem Ausland . . . .	15 [4]	6 [4]	21 [8]	28 [22]	49 [30]

#### Die höhern Stadtschulen von Winterthur.

- I. Industrieschule.      III. Mittelschule.  
 II. Gymnasium.        IV. Höhere Mädchenschule.

Die *Industrieschule* umfasst 7 Klassen, (die letzte umfasst nur einen halben Jahreskurs). An derselben werden folgende Fächer gelehrt: Religion, deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, mathemat. physikal. und Handels-Geographie, Waarenkunde, Naturgeschichte, Rechnen, Buchführung, Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie, geometrisches- und Maschinen-Zeichnen, Bau-Zeichnen, Voranschläge, Mechanik, Physik, Chemie, Handzeichnen, Schönschreiben, Singen, Turnen. — In den drei ersten Klassen sind sämtliche Fächer mit Ausnahme des Englischen, obligatorisch; in der 4. Kl. ist die Auswahl der Fächer freigegeben, vorbehalten die Genehmigung des Stundenplans von Seite des Rektors; in der 5. u. 6. Kl. ist die Auswahl der Fächer ganz frei,

Schüler ohne berufliche Beschäftigung müssen jedoch mindestens 28 Stunden besuchen; den Schülern der 7. Klasse wird gar keine Stundenzahl vorgeschrieben. Für die von der Mittelschule oder auswärtigen Schulanstalten kommenden Schüler wird ein einjähriger *Vorkurs* eingerichtet, an welchem folgende Fächer gelehrt werden: Französisch, Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie, Geom.-Zeichnen und Physik.

Das *Gymnasium* umfasst 7 Klassen, (die letzte umfasst nur einen halben Jahreskurs). Unterrichtsfächer: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, physikal. u. mathemat. Geographie, Physik, Rechnen, Algebra, Geometrie, philos. Propädeutik, Zeichnen, Kalligraphie, Singen, Turnen. Am Gymnasium sind alle Fächer mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen, obligatorisch.

Die *Mittelschule* hat drei obligatorische Jahreskurse, (macht aber mit dem 2. einen gewissen Abschluss) und

ist nur für Knaben bestimmt. Im Anschluss an die Primarschule will sie hauptsächlich die Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, welche dem Handwerk und niedern Gewerbe nöthig sind. Unterrichtsfächer: Religion, Deutsch, Französisch (nicht obligatorisch), Raumlehre, Rechnen, Naturkunde, Technologie, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Schönschreiben, Singen, Turnen.

Die höhere Mädchenschule umfasst 4 Jahreskurse; in den zwei ersten wird der Unterricht Vormittags und Nachmittags, in den zwei letzten, (mit Ausschluss des Gesangsunterrichts) immer nur während eines halben Tages erteilt. Der Unterricht erreicht mit den ersten zwei Jahreskursen einen gewissen Abschluss. Unterrichtsfächer: Religion, Deutsch und Französisch (nicht obligatorisch), Rechnen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Schönschreiben, Zeichnen, Singen, weibl. Arbeiten, Turnen (nicht obligatorisch).

#### Allgemeine Bestimmungen.

Für die Schüler der höhern Schulen Winterthurs finden in gleicher Weise wie für die Kantonsschüler in Zürich, Waffenübungen statt. — Wenn die Schülerzahl einer Klasse der Industrieschule des Gymnasiums oder der Mädchenschule 45 übersteigt, so sollen in der Regel Parallelklassen errichtet werden. Für den Unterricht in den weibl. Arbeiten wird das Maximum der Schülerinnen auf 25 gesetzt. Ein Schulgeld zahlen nur nichtverbürgerte Schüler und zwar in folgender Weise:

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1) Gymnasium, Kl. I—III,       | Fr. 30. |
| 2) Industrieschule, Kl. I—III, | » 30.   |
| 3) Mittelschule                | » 20.   |
| 4) Mädchenschule               | » 20.   |
| 5) Gymnasium, Kl. IV—VII,      | » 50.   |

6) Industrieschule, Kl. IV—VII, Fr. 3—6 für die wöchentl. Stunde. Schüler, die mindestens 20 wöchentl. Unterrichtsstunden besuchen, haben indess nie mehr als Fr. 60 pr. Jahr zu bezahlen. Der Unterricht in der Chemie wird extra mit 10 Fr. pr. Jahr honorirt, der Unterricht in der Arbeitsschule mit 5 Fr. Weitere Gebühren sind keine zu entrichten. Der Schulrath lässt für ärmere aber tüchtige Zöglinge das Schulgeld herabsetzen. Schülern der 5.—7. Kl. der Industrieschule und des Gymnasiums kann die Benutzung der Bürgerbibliothek gewährt werden.

Die Lehrerschaft. Die Lehrer müssen ein vom Erziehungsrath ausgestelltes Wahlfähigkeitszeugniss besitzen, Die Besetzung geschieht durch Ausschreibung oder Berufung. Die Bürgergemeinde wählt die Lehrer auf Grundlage eines motivirenden Dreivorschlags. Bringt der Schulrath einen mindern Vorschlag oder beantragt er Berufung, so kann die Gemeinde die Wahl vornehmen oder sistiren. Lehrergehülfen und Verweser stellt der Schulrath an. Die Anstellungen sind in der Regel lebenslänglich. Die Besoldung richtet sich nach der Zahl

der wöchentlichen Unterrichtsstunden und zwar beträgt sie für die wöchentliche Stunde 85—130 Fr., (für die höhern Klassen der Industrieschule und des Gymnasiums kann bis auf ein Maximum von 145 Fr. gegangen werden). Alter und Leistungen des Lehrers, und die Bedeutung des Faches sind zu berücksichtigen. Die Stunde an den Klassen 1—3 der Industrieschule und am Gymnasium, und an der Mädchenschule wird mit 90—95 Fr., die Stunde an den obern Klassen mit 110—120 Fr., in den Kunstfächern mit 85—100 Fr. honorirt. Ein Hauptlehrer an der Mittelschule, — dessen Stundenzahl 34 nicht überschreiten darf, bezieht ein fixes Einkommen von 2400—2800 Fr. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt 40—50 Fr. für die wöchentliche Stunde.

Was die Pensionirung, Versetzung in den Ruhestand, Vikariatsentschädigung, der Nachgenuss der Familie eines verstorbenen Lehrers betrifft, so sind Lehrer an den höhern Schulen Winterthurs ganz ähnlich den an den höhern Kantonsschulanstalten angestellten gehalten.

Die Leitung der höhern Stadtschulen steht einem Schulrath von 7 Mitgliedern zu, die von der Bürgergemeinde auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

Finanzielles. Im Jahr 1867 betragen die Ausgaben für die höhern Stadtschulen für

Besoldungen	Fr. 62,819,88
Ruhegehälte	» 8,150
Schulbedürfnisse	» 1,074,62
Turn- u. Waffenübungen	» 1,887,46
Bauten und Reparaturen	» 914,27
Mobiliar	» 281,24
Verschiedenes	» 6,438,89

Summa Fr. 81,566,6

Der Stiftungsfond für die höhern Schulen betrug Ende 1867 die Summe von Fr. 25,926. 16.

Der Stipendienfond wies mit Ende 1867 ein Vermögen auf von Fr. 62,351. 56. — Seit der Stipendienfond über Fr. 50,000 angewachsen ist, werden Stipendien bis auf den Betrag von Fr. 750 erteilt.

P. S. Bei diesem Anlass sei auch erwähnt, dass der Primarschulfond Winterthurs mit Ende 1867 ein Vermögen von Fr. 482,722. 67 nachwies. (Siehe nachstehende Tabelle.)

#### Die Universität.

Die 1833 mit grosser Feierlichkeit eröffnete Universität nahm von Anfang an einen kräftigen Aufschwung, und ihr Gedeihen wurde dadurch, dass der deutsche Bundestag in Folge einer seiner häufigen thörichten Anwandlungen deutschen Landeskindern den Besuch derselben vorübergehend verbot, nur unerheblich gehemmt. Eine grosse Zahl von akademischen Lehrstellen musste an ausländische Gelehrte vergeben werden, und gerade diese waren es zum Theil, die bis zur Stunde der Anstalt auch in der

**Höhere Stadtschulen von Winterthur.**

(Programm für's Schuljahr 1868/69.)

**Frequenz im Schuljahr 1868/69.**

	Gymnasium.								Industrieschule.									Mittelschule.				Mädchenschule.					
									Vollschule.			IV M.C.	IV K.R.	V	VI	Tot.	Fach- schule. Total.	Vor- kurs. Total.									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	Tot.	I	II	III								I	II	III	Tot.	I	II	III	IV	Tot.
Im Schuljahr 1868/69 eingetreten . . . . .	17	13	15	14	5	6	10	80	22	18	27	11	17	22	5	122	162	27	17	9	2	28	44	38	24	22	128
Während desselben ausgetreten . . . . .	—	—	1	—	—	2	—	3	1	1	—	—	3	3	2	10	27	4	1	2	—	3	1	—	1	4	6
Bestand am Schlusse . . . . .	17	13	14	14	5	4	10	77	21	17	27	25	19	3	112	135	23	16	7	2	25	43	38	23	18	122	
Mehr oder weniger als 1867/68 . . . . .	+2	-1	-1	+1	-1	-4	-3	-4	+4	-6	+1	-6	+3	-2	-6	—	+5	+8	+3	-3	+8	—	—	—	—	—	
Hier verbürgerte Schüler . . . . .	13	7	6	3	1	3	7	40	10	7	15	5	7	10	3	57	—	—	8	6	—	14	30	30	14	14	88
Hier niedergelassene Schüler . . . . .	2	5	2	4	1	—	—	14	6	7	2	3	2	7	2	34	—	—	7	1	2	10	10	8	7	7	32
Hier in Pension . . . . .	2	1	4	5	—	1	3	16	3	4	9	2	7	4	—	29	—	—	1	2	—	3	2	—	2	1	5
Aus der Umgegend der Stadtgemeinde . . . . .	—	—	3	2	3	2	—	10	3	—	1	1	1	1	—	7	—	—	1	—	—	1	2	—	1	—	3

Fremde einen guten Ruf verschafften; wir nennen von den deutschen Männern, die kürzer und länger in Zürichs Universität lehrten, Oken, Schönlein, Köchly, Vischer, Wilhelm und Ludwig Snell, Ettmüller, Hitzig, Hans Scherr, Kinkel etc.

«Zürich soll nach der Gründung unserer Hochschule, wie im 16. Jahrhundert, so auch jetzt der freien Wissenschaft und ausgezeichneten Talenten ein Asyl darbieten, von welchem aus sie für Wahrheit und Recht ungestört wirken können!» hatte der hochsinnige Philologe Dr. Orelly im Jahr 1839 gerufen, als der Sturm wegen der Berufung des Dr. Strauss losbrach! Damals verhallte der Ruf, aber der wahrhaft freie Geist, der die Zürcher Universität belebte, ging im Sturme nicht unter, er ist bis heute geblieben. Durch die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich, hat die Hochschule nur gewonnen.

**Aufgabe und Bestand der Hochschule. — Akademische Lehrerschaft.**

Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:

- 1) Der theologischen, der staatswissenschaftlichen, der medizinischen;
- 2) Der allgemeinen philosophischen Fakultät, welche sich theilt
  - a) in die philosophisch-philologisch-historische und

b) in die mathematische naturwissenschaftliche Sektion.

An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit. Beim Unterricht sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern Bedürfnisse der Schweiz gebührende Beachtung finden. — Die akademische Lehrerschaft besteht aus (ordentlichen und ausserordentlichen) Professoren und Privatdozenten. In der Regel haben die theologische Fakultät fünf, die staatswissenschaftliche fünf die medizinische sechs und die philosophische (einschliesslich der zum Lehrpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) vierzehn Professuren. Der Regierungsrath kann über den gesetzlichen Bestand der Fakultäten hinaus (falls die hiefür angewiesenen ökonomischen Mittel ausreichen) ordentliche und ausserordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt ernennen, ebenso ausserordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu ertheilen. Er wählt auf Antrag des Erziehungsrathes die Professoren nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät, (resp. der betreffenden Fakultätssektion). Wissenschaftlich gebildete Männer, welche in irgend einer Fakultät als Privatdozenten aufzutreten wünschen, können von den betreffenden Fakultäten einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung unterworfen werden, erworbene akademische Grade befreien nicht davon; Professoren und Oberlehrer der Kantons-

schule, sowie Professoren des eidgen. Polytechnikums kann die Erziehungsdirektion diese Prüfung erlassen. Der wissenschaftlich befähigt Befundene hat sich über seine Tüchtigkeit zum Lehramt durch eine öffentliche Probevorlesung auszuweisen. Bewerber um die *venia legendi*, die nicht schon als Schriftsteller aufgetreten sind, haben vor dieser Vorlesung der betreffenden Fakultät eine gedruckte Habilitationsdissertation in 200 Ex. einzureichen.

Der ordentliche Professor ist in der Regel zu 10—12, der ausserordentliche zu 4—6 Stunden wöchentlich verpflichtet. Beim Amtsantritt hat jeder Professor sich durch einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu habilitiren. Ordentliche Professoren dürfen die Stelle eines Predigers nicht versehen, ebenso wenig Stellen im Regierungsrathe, im Obergericht, in einem Bezirksgericht, in den Kanzleien dieser Behörden und bei der Staatsanwaltschaft bekleiden, auch die Ausübung der Advokatur ist ihnen untersagt. — Die Besoldung der ordentlichen Professoren beträgt Fr. 2500—4000; diejenige der ausserordentlichen Professoren Fr. 1000—2000 jährlich. Dazu beziehen sie die Kollegengelder und die reglementarischen Gebühren für Prüfungen und Promotionen. Das Kollegengeld beträgt in der Regel bei den Kollegien unter vier wöchentlichen Stunden je Fr. 5, bei mehrstündigen Kollegien je Fr. 4 für die Stunde. Der Erziehungsrath verfügt über einen jährlichen Kredit bis auf Fr. 8000, behufs Berücksichtigung tüchtiger Leistungen unbesoldeter Professoren und Privatdozenten, zu Personalzulagen an besoldete Professoren, namentlich für Leistungen, die über das Mass ihrer Verpflichtungen hinausgehen. Alle Fakultäten, resp. Fakultätssektionen, sind berechtigt, den Doktorgrad an solche zu ertheilen, welche in mündlicher und schriftlicher Prüfung die erforderlichen Eigenschaften an den Tag legen. Jeder Kandidat hat eine Dissertation zu schreiben und eine öffentliche Disputation zu bestehen. Den Fakultäten bleibt unbenommen, Männer, welche sich um die Wissenschaften verdient gemacht, das Diplom *honoris causa* zu ertheilen, ebenso können sie dem Verfasser einer zu diesem Zwecke bei ihr eingereichten Schrift, welche gediegene Kenntnisse und selbstständige Forschungsgabe verräth, die Doctorwürde ertheilen.

Die Professoren jeder Fakultät wählen in geheimer Wahl, aus ihrer Mitte, auf die Dauer von zwei Jahren, den Dekan. Der aus den ordentlichen Professoren und Dekanen gebildete akademische Senat wählt in geheimer Wahl, aus seiner Mitte, auf die Dauer von zwei Jahren, den Rektor, die Wahl desselben unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes. Ueber Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disciplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschliessen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senats eingeholt zu haben. Zur Vorberathung aller wichtigern, die Hochschule betreffenden Fragen, sowie zur unmittelbaren Aufsicht

über der Hochschule bestellt der Erziehungsrath eine Kommission aus seiner Mitte, mit dem Erziehungsdirektor an der Spitze, welche den Rektor der Hochschule, bei gewissen Fragen auch die Dekane zu ihren Berathungen herbeiziehen.

Im Schuljahr 1867/68 wirkten an der Hochschule

- a) an der theologischen Fakultät: 6 ordentliche Professoren, 1 ausserordentlicher, 3 Privatdozenten;
- b) an der staatswissenschaftlichen Fakultät: 8 ordentliche Professoren, 1 ausserordentlicher, 3 Privatdozenten;
- c) an der medizinischen Fakultät: 7 ordentliche Professoren, 3 ausserordentliche, 4 Privatdozenten;
- d) an der philosophischen Fakultät
  - 1) (Philosophisch-philologisch-histor. Sektion): 3 ordentliche Professoren, 4 ausserordentliche, 10 Privatdozenten;
  - 2) (Mathematisch-naturwissenschaftl. Sektion): 6 ordentliche Professoren, 1 ausserordentlicher, 8 Privatdozenten.

#### Obliegenheiten der Studirenden. Organisation der Lehrkurse.

Wer an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat ein genügendes Sittenzeugniss einzureichen; alle Kantonsbürger haben ausserdem ein Maturitätszeugniss vorzuweisen; dieses Zeugniss wird auf Grundlage einer abgehaltenen mündlichen sowohl, als schriftlichen Prüfung, welche von einer Kommission, unter welchen sich immer ein Mitglied des akademischen Senates und eines aus der Lehrerschaft des Gymnasiums befinden soll, abgehalten wird. Denjenigen, die mit befriedigendem Entlassungszeugniss («unbedingt reif») von der obersten Klasse des zürcherischen Gymnasiums oder der Industrieschule an die Hochschule übergehen, wird diese Prüfung erlassen. Diejenigen Kantonsbürger, die entweder von der Industrieschule selbst oder nach einer von der Kommission nur in den Realfächern, und nicht zugleich auch in den Gymnasialfächern gemachten Prüfung in die Hochschule eintreten, können nur an der philosophischen Fakultät immatrikulirt werden. Von der Verpflichtung sich immatrikuliren zu lassen, sind befreit die Schüler der eidgen. polytechnischen Schule; volljährige, sowie solche Personen, welche sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen und nur einzelne Kollegien hören wollen; minderjährige Kantonsbürger, welche eine besondere Erlaubniss des Erziehungsdirektors bringen. Solchen Personen wird das Recht zur Benutzung der Sammlungen gegen einen jährlichen Beitrag von Fr. 6, den auch die übrigen Studirenden zu entrichten haben, gestattet. Von der Bezahlung dieser Gebühr, sowie von derjenigen des Ein-

schreibgeldes von Fr. 12, sind die Stipendierten befreit. Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule trifft der Erziehungsrath die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen. — Mit Hinsicht auf das Duell, welches bis Mitte der sechziger Jahre sehr häufig vorkam, und an dem namentlich die Deutschen Studirenden hartnäckig festhielten, sah sich der Grosse Rath durch etliche ernste Fälle veranlasst, von 1866 an ein eignes Gesetz zu erlassen, welches Verbindungen, die dem Duell Vorschub leisten, bei Polizeistrafe untersagt, die Duellanten sowohl als ihre Zwischenhändler, endlich alle in irgend welcher Weise dabei aktiv oder passiv Mitwirkenden vor den Richter stellt, welcher für Erstere Gefängniss bis auf 2 Jahre, für Letztere Busse bis auf Fr. 100 oder Gefängniss bis auf 2 Monate aussprechen kann. —

Der Erziehungsrath erlässt für jede Fakultät bestimmte Vorschriften über die Ordnung der Vorlesungen; es sollen dadurch den Studirenden — namentlich denen der drei ersten Fakultäten — zweckmässige Studienpläne geboten werden, die jedoch nicht verbindlich sind. Die Studirenden der Medizin sollen in der chirurgischen und geburtshülflichen Klinik von Anfang an, später auch in der medizinischen als Praktikanten sich bethätigen. Den vorgerücktern Studirenden der staatswissenschaftlichen Fakultät wird die Einführung in die administrative Praxis durch den Zutritt zu der Administration des Staates oder Eidgenossenschaft, sowie der den öffentlichen Verkehrsinteressen dienenden Privatinstitute, und den vorgerücktern Studirenden der philosophischen und der theologischen Fakultät der Zutritt zum Unterricht an den höhern Lehranstalten ermöglicht.

#### Hilfsanstalten zur Förderung der Studien.

1) Zur Hebung wissenschaftlichen Eifers und zur Aufmunterung des Talenten unter den Studirenden, besteht ein *akademisches Preisinstitut*. Alljährlich werden von 2 Fakultäten, (resp. von beiden Sektionen der philos. Fakultät) Preisfragen bekannt gemacht. Die Preisvertheilung findet 2 Jahre nach Ausschreibung der Aufgabe statt; doch können nur Solche konkurriren, die zur Zeit der Aufgabe der Preisschrift noch immatrikulirte Studenten waren. Der Hauptpreis jeder Fakultät, (resp. der beiden Sektionen der philos. Fakultät) ist Fr. 200, die Nahepreise Fr. 60.

2) Das seit 1861 definitiv organisirte *philologisch-pädagogische Seminar* sucht den Studirenden aller Fakultäten Gelegenheit zu bieten, ihre altklassischen Studien zu befestigen und fortzusetzen, im Weitern sodann Studirende der Theologie und Philosophie zu selbstständigen wissenschaftlichen philologischen Studien anzuleiten und sie zum Schulhalten in philologischen Fächern zu befähigen. Mit den *Mitgliedern* und *Theilnehmern* des Seminars werden 1) Schreibübungen, 2) Interpretationsübungen,

3) philologische Uebungen vorgenommen. Ordentliche Mitglieder dürfen bestimmten Unterrichtsstunden am Gymnasium beiwohnen, und ebenso daselbst in Verhinderungsfällen der Lehrer, einzelne Lektionen ertheilen. — Die Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder darf nicht über 12 steigen. Ausser den Mitgliedern und Theilnehmern können auch andere Studirende als Zuhörer den sämtlichen Uebungen des Seminars beiwohnen. Das Honorar für jede der drei Arten von Uebungen beträgt je Fr. 5. Die Leitung des Seminars steht einem vom Erziehungsrath aus den Professoren der Philologie gewählten Direktor zu.

3) An der *medizinischen* und *chirurgischen* Abtheilung des *Kranken- und Absönderungshauses*, sowie an der *Gebäranstalt* ist den Studirenden der Medizin Gelegenheit zu praktischer Ausbildung gegeben.

4) Als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studirenden wird dem Erziehungsrath ein jährlicher Kredit von Fr. 1500 eröffnet. Der von dem sel. Komponisten Baumgartner in's Leben gerufene Studentengesangverein, leistet gegenwärtig unter der Direktion des Hrn. Musikdirektors Attenhofer ganz Vorzügliches. (Siehe nachstehende Tabelle.)

#### Oekonomische Verhältnisse der Hochschule.

Der aus Schenkungen und Vermächtnissen irgend welcher Art gebildete «Hochschulfond» soll besonders verwaltet werden.

Ueber dessen Benutzung, falls nicht die Schenker besondere Bestimmungen festgesetzt haben, entscheidet der Erziehungsrath nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senats mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes.

#### Finanzielles.

Der Staat verausgabte im Jahr 1868 für die *Hochschule* :

1) Lehrpersonal	Fr. 82,050. —
2) Personalzulagen	» 8,975. —
3) Rektorat	» 180. —
4) Hilfsanstalten	» 10,818. —
5) Vereine für Studirende	» 400. —
6) Preisinstitut	» 500. —
7) Lehrmittel	» 2,227. 20
8) Bedienung	» 1,600. —
	<hr/>
	Fr. 106,750. 20

Beitrag des Kantons Zürich an das eidgenöss. Polytechnikum Fr. 16,000.

#### Das Schullehrerseminar.

befindet sich zu Küsnacht am Zürichsee. Dasselbe wurde 1832 eröffnet, und vom Erziehungsrathe mit 13 gegen 1

## Zahl und Verhältniss der Studirenden Anno 1868/69.

	Immatrikulirt.								Nicht immatrikulirt.		SUMMA.	
	Schweizer.				Ausländer.		SUMMA.					
	Zürcher.		Schweizer anderer Kantone.									
	Sommersemester 1868.	Wintersemester 1868/69.	Sommersemester 1868.	Wintersemester 1868/69.	Sommersemester 1868.	Wintersemester 1868/69.	Sommersemester 1868.	Wintersemester 1868/69.	Sommersemester 1868.	Wintersemester 1868/69.	Sommersemester 1868.	Wintersemester 1868/69.
Theologen . . . . .	32	35	14	16	8	5	54	56	—	—	54	56
Juristen . . . . .	7	10	15	7	8	2	30	19	13	7	43	26
Mediziner . . . . .	27	40	48	62	22	23	97	125	3	12	100	137
Philosophen . . . . .	8	8	7	9	21	14	36	31	8	16	44	47
SUMMA	74	93	84	94	59	44	217	231	24	35	241	266

## Uebersicht der Vorlesungen und der Zuhörer derselben.

	Theologie.		Staatswissenschaften.		Medizin.		Philosophie.		Gesammtzahl der Vorlesungen.	
	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.
Sommer 1868 . . . . .	21	215	20	115	29	435	54	362	124	1127
Wintersemester 1868/69 . . . . .	17	206	18	75	35	548	49	403	119	1232

Stimme (Hans Georg Nägeli stimmte für Krüsi) unter die Direction von Dr. J. Th. Scherr gestellt. Der von Scherr vorgelegte Entwurf des Seminargesetzes war vom Grossen Rath einstimmig gutgeheissen worden. Viele Fortschrittmänner, unter denen auch Dr. Ludwig Snell, fanden denselben zu beschränkt. Die Gründung eines Lehrerseminars war durch den Zustand der Schulen dringend geboten. Ueber 80 Lehrstellen waren damals unbesetzt; die Dorfschulmeister, in vielen Fällen zugleich noch Todtengräber, Vorsinger, Dorfmusikanten etc., entbehrten selbstverständlich aller Bildung und leisteten höchstens da etwas mehr, wo irgend ein Pfarrer es über sich nahm, sie leidlich einzutruhlen. Der Unterricht, dem sozusagen keine, oder doch nur herzlich schlechte Lehrmittel zu Grunde lagen, reduzirte sich in der Regel auf nothdürftiges Lesen und Schreiben, die vier Grundoperationen des Rechnens (letzteres mehr nur für Kinder wohlhabender Eltern), Ableiern geistlicher Sprüche und Lieder, Psalmensingen — kam es doch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts vor, dass in einzelnen Schulen Jahr aus Jahr ein und derselbe Buss- oder Rache-psalm gesungen wurde — von allem Andern wussten die Schulmeister wenig mehr als die Schüler. Die durch Scherr vorgenommene Prüfung

einer grössern Anzahl von Schulaspiranten ergab wahrhaft klägliche Resultate. Es ist für sich klar, dass manche Altschulmeister, unter denen es freilich mehr als einen originellen Kauz gab (ergötzliche Stylproben von solchen brachte « der pädagogische Beobachter »), in Folge der Zurücksetzung, welche sie in Folge davon, dass man allenthalben nur patentirte, im Seminar gebildete Lehrer anstellte, erlitten, der neuen « Scherrischen Lehr' » nicht gar grün waren, und in der Hoffnung, es werde das alte Handwerk wieder zu Ehren kommen, den 1839er Putsch begrüsst. (Disteli hat in seinem Volkskalender auf 1840 auf dem Bild « der 6. Sept. 1839 in Zürich, » einen solchen fanatischen Altschulmeister in köstlichster Weise verewigt.) — Das Seminar war ursprünglich für 30 Zöglinge berechnet, die unter einem Direktor, einem zweiten Hauptlehrer und einigen Hilfslehrern stunden. Die Seminarzeit war auf zwei Jahre angesetzt. Zu einem kurzen, praktischen Lehrkurs fanden sich anfänglich ausser den eigentlichen Zöglingen, die zwar auch meist dem reifen Alter angehörten, 60 Lehrer und 30 Kandidaten ein. Im Jahr 1835 stieg die Schülerzahl, die Auditoren nicht gerechnet, auf 50. Man sah sich auch, um für die Sekundarschule das nöthige Lehrpersonal stellen zu kön-

nen, zur Errichtung einer dritten, der sogenannten Sekundarschulklasse, in welcher französischer Unterricht erteilt wurde, veranlasst. Im Jahr 1836 wurde das Lehrpersonal verstärkt, die Zahl der Zöglinge stieg auf 100. — Während man im Seminar frisch und mit tüchtigem Erfolge arbeitete, bereitete sich allmählig der schon mehrfach erwähnte Sturm vor, bei dem das Volk förmlich in einen Hass gegen das Seminar und seine Leitung getrieben wurde, dem Scherr weichen musste. Nach seiner gewaltsamen Entfernung übernahm die Direktion Dr. Bruch, unter dem man im Seminar für die Zöglinge der zwei ersten Klassen (die Seminarzeit wurde inzwischen für alle Zöglinge auf drei Jahre ausgedehnt) einen Konvikt einrichtete. Ihn ersetzte, nach Verfluss mehrerer Jahre, der seither auf Java als Naturforscher verstorbene Zollinger, ein Schüler Scherr's. Gegenwärtiger Seminardirektor ist Fries, früher Diakon am St. Peter in Zürich.

#### Einrichtung der Anstalt.

Dem mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Bewerber wird der Eintritt in die Anstalt gestattet, falls er das 15. Altersjahr zurückgelegt und bei der Aufnahmeprüfung zeigt, dass er im Besitz derjenigen Kenntnisse ist, wie ein dreijähriger Sekundarschulunterricht sie bietet. Kantonsbürger erhalten den Unterricht gratis, Nichtkantonsbürger zahlen ein jährliches Klassengeld von 60 Fr. Die Unterrichtszeit beträgt vier Jahre. Der Unterricht schliesst seinen Umfang ab mit der ersten Hälfte des vierten Jahreskurses, die zweite Hälfte desselben wird zu Repetitionen und praktischen Uebungen verwendet. Fähigere Zöglinge der vierten Klasse haben nöthigenfalls auf Schulen Aushilfe zu leisten. Mit dem Seminar steht ein vom Direktor geleitetes Konvikt in Verbindung. Der Aufenthalt in demselben ist für die Zöglinge nicht obligatorisch. Die Zöglinge der dritten und vierten Klasse haben ihr Logis meist ausser dem Konvikt, der für 72 Plätze eingerichtet ist. (Je vier Zöglinge arbeiten zusammen in einem Zimmerchen.) Das Kostgeld im Konvikt beträgt per Jahr 240 Fr. für den Kantonsbürger und 400 Fr. für den Nichtkantonsbürger. Die Gesamtausgaben für den Konvikt betragen 1867/68 im Ganzen 28095,2 Fr., also auf den Zögling 390 Fr.; im Jahr 1866/67 25899,62 Fr., also auf den Zögling 359,72 Fr.; für's Jahr 1868/69 ist ein Staatsbeitrag von 8000 Fr. an den Konvikt vorgesehen. Einen jährlichen Kredit von 9000 Fr. verwendet der Erziehungsrath in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt und Baarbeiträgen von höchstens 300 Fr. Austretende Zöglinge oder solche, die innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar den Lehrerberuf verlassen, haben gleich den Nichtkantonsbürgern Schul- und Kostgeld zu bezahlen und allfällig bezogene Stipendien wieder zurückzahlen. — Bloss Auditoren werden nur in der vierten Klasse während des Wintersemesters aufgenommen. Die

Gesamtzahl der Zöglinge im Jahr 1867/68 betrug 138; darunter waren 2 aus Serbien und 1 aus Armenien. Was die Organisation anbelangt, so darf das zürcherische Seminar offenbar erfolgreich mit jeder andern ähnlichen Anstalt konkurriren, und es darf hervorgehoben werden, dass in demselben die klösterliche, einseitige Absperrung der Zöglinge, die leider vielorts noch als ein Hauptfactor der Lehrerbildung betrachtet wird, möglichst beseitigt ist. Laut dem Lehrplan von 1861 (der gegenwärtig einer Revision unterbreitet wird) werden folgende Fächer gelehrt:

1. *Pädagogik*. Psychologie, allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik im Allgemeinen und der zürcherischen Schulen im Besondern, Methodik und praktische Uebungen.

2. *Religion und Sittenlehre*. Geschichte des Volkes Israel und der Religion des alten Testaments. — Leben und Wirken Jesu und seiner Apostel. Summarische Geschichte der Entstehung und Sammlung der biblischen Schriften. Kirchengeschichte, systematischer Abriss der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

3. *Deutsche Sprache*. Grammatik, Stylistik, Poetik, Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

4. *Französische Sprache*. Abschliessend mit Einführung in die feineren Spracheigenthümlichkeiten etc., freie Sprechübungen über Schemata nach selbstgefertigten französischen Dispositionen, Aufsätze, Behandlung klassischer Musterstücke mit daran sich knüpfenden historischen Notizen über die bedeutendsten — namentlich neuern — französischen Schriftsteller.

5. *Mathematik*. Die Arithmetik schliesst ab mit den Gleichungen zweiten Grades und den Elementen der Mechanik — die Geometrie mit der ebenen Trigonometrie, descriptirenden Geometrie, mit geometrischem Zeichnen und Feldmessen mit und ohne Messtisch.

6. *Geschichte*. Allgemeine Geschichte, abschliessend mit der Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Schweizergeschichte bis zur Entstehung des neuen Bundes.

7. *Geographie*, abschliessend mit der physikalischen Geographie, Geognosie und Geologie.

8. *Naturkunde*. Physik, Botanik, Mineralogie, Chemie, Anthropologie zur genauen Kenntniss der menschlichen Organisation und zur Begründung einer populären Gesundheitslehre; Zoologie.

9. *Gesang*. Einzel- und Chorgesang, Musiktheorie, Musikgeschichte.

10. *Zeichnen*. Perspektivisches Zeichnen, Landschaftszeichnen nach der Natur und Kopfzeichnen nach Gyps.

11. *Schönschreiben, Violinspiel, Klavierspiel* (nicht obligatorisch).

12. *Turnen, Waffenübungen* (die unsers Wissens zwar bis heute noch nicht stattgefunden haben). *Land-*

*wirtschaftliche Arbeiten*, verbunden mit theoretischer Beleuchtung der für den Lehrer vorzugsweise interessanten und wichtigen Arbeiten wie Samenzucht, Obstkultur, Blumen- und Bienenzucht etc.

#### Die Lehrerschaft.

Das Lehrpersonal am Seminar besteht gegenwärtig aus einem Direktor und seinem Gehülfen (der gegenwärtige Uebungsschullehrer) und acht Haupt- und Hilfslehrern. Der Direktor hat wöchentlich in allen Klassen zusammen 12—18 Stunden zu ertheilen. Er leitet die Fähigkeitsprüfungen, die jährliche Konferenz der Kapitelspräsidenten, erstattet einen Jahresbericht über die Thätigkeit der Schulkapitel, entwirft den Lehrplan des Seminars zur Vorberathung durch den Lehrerkonvent; er gibt alljährlich dem Erziehungsrath Rechnung über die Verwaltung des Konvikts, den er leitet und beaufsichtigt, und ist verantwortlicher Verwalter des gesammten Eigenthums der Anstalt. Der Direktor wird vom Regierungsrath auf Vorschlag des Erziehungsrathes auf Lebenszeit gewählt; die übrigen Lehrer wählt der Erziehungsrath ebenfalls lebenslänglich. Der Gehülfe des Direktors und der Turnlehrer sind auf unbestimmte Zeit angestellt.

Der Direktor bezieht jährlich als Besoldung 1800 bis 2500 Fr. mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und Familie, sein Gehülfe freie Kost und eine Gratification. Unterrichtsstunden werden ihm extra bezahlt. Die Höhe der Besoldungen der einzelnen Lehrer richtet sich im Allgemeinen nach der Zahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden. Ein Fachlehrer darf nicht mehr als 28 Stunden per Woche ertheilen.

#### Finanzielles.

Ausgaben im Jahr 1868:

1. Lehrpersonal . . . . .	Fr. 22,500. —
2. Konvikt . . . . .	» 9,487. 01
3. Unterrichtsbedürfnisse . . . . .	» 2,044. 97
4. Stipendien . . . . .	» 9,000. —
	<hr/>
	Fr. 43,031. 98

#### Seminaranstalten.

1. Die *Uebungsschule*. In derselben haben die Zöglinge der dritten Klasse einzeln oder paarweise zweimal während des Schuljahrs dem Unterricht beizuwohnen und ein genaues Verzeichniss aller Unterrichtsgegenstände zu führen. Die Zöglinge der vierten Klasse halten einzeln praktische Lehrübungen, welche hernach von der ganzen Klasse beurtheilt und besprochen werden. Auch übernehmen sie unter Aufsicht des Uebungslehrers einen Theil des Unterrichts. Die vierte Klasse besucht wohl auch in corpore einzelne Schulen der Umgegend.

2. Die *Bibliothek*.

3. Die *naturwissenschaftlichen Sammlungen*.

4. Der *Klaviersaal* mit den nöthigen Instrumenten.

5. Das *Turnlokal*.

6. Das *Seminargut* (zwei grössere Stücke Rebgeleände, ein grösserer Blumen-, Obst- und Gemüsegarten.)

#### Konkursprüfungen.

Alljährlich im Frühling findet ordentlicherweise eine Prüfung statt, sowohl für Primar- als für Sekundarlehrer. (Es werden auch Fähigkeitsprüfungen für Lehramtskandidatinnen angeordnet.) Eine vom Erziehungsrath bestellte Prüfungskommission von 8—10 Mitgliedern wird den prüfenden Seminarlehrern beigegeben. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Jene erfolgt theils schriftlich, theils mündlich; diese besteht in einer Probelektion mit Schülern der betreffenden Schulstufe, und einer Probeleistung in den Kunstfächern. Für die schriftlichen Prüfungen werden zwei Tage anberaumt; ein dritter Tag wird für die mündliche Prüfung, die Probelektion und die Probeleistung in den Kunstfächern bestimmt. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorischen Unterrichtsfächer des Seminars. Jeder Geprüfte erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebniss in jedem Fach. Der Grad der Leistung wird durch eine der Zahlen 1—5 bezeichnet. Gestützt auf die erlangten Resultate stellt der Erziehungsrath dem geprüften Kandidaten ein *bedingtes* oder *unbedingtes* Wahlfähigkeitszeugnis aus. Definitiv gewählt kann kein Lehrer werden, der nicht ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis hat.

#### Bildung und Prüfung der Sekundarlehrer.

Die Sekundarlehrer empfangen in gleicher Weise wie die Primarlehrer ihre Bildung im Seminar. Zur Sekundarlehrerprüfung, welche sich von der Primarlehrerprüfung dadurch unterscheidet, dass sie eingehendere Kenntniss des Französischen verlangt und vorzugsweise über die schwierigeren Parthien der betreffenden Fächer sich erstreckt, wird nur der Bewerber zugelassen, der seit einem Jahr im Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses als Primarlehrer ist und diese Zeit für seine Fortbildung verwendet hat. Die Art dieser Fortbildung war bisher leider gewissermassen dem Gutfinden der Kandidaten anheimgestellt, dieselbe somit eine mehr oder minder lückenhafte. Die meisten bezogen bisanhin zwei oder drei Semester eine Akademie der französischen Schweiz. Da aber der Unterricht an den Akademien keineswegs durchweg an den zürcherischen Seminarunterricht anschliesst, die Kandidaten nur selten Aufnahme fanden in Kreisen, wo sie ein mustergültiges Französisch hätten holen können, und die Studienzeit zu kurz war, so konnten auch die Resultate dieser Fortbildung nicht die gewünschten sein. In der letzten Zeit wurden durch Vermittlung der Er-

ziehungsdirektion am Polytechnikum eigene Kurse für Sekundarschulkandidaten eingerichtet, doch ist auch damit nichts wahrhaft Genügendes geboten, und die jährlichen vom Staat ertheilten Stipendien sind zu gering, als dass sie den meist unbemittelten jungen Leuten eine grössere Ausdehnung der Studienzzeit gestatteten. Es wird Sache der nächsten Schulgesetzgebung sein, auch in dieser Hinsicht etwas Solides zu schaffen.

### Die Thierarzneischule

befindet sich in Aussersihl bei Zürich.

#### Einrichtung der Anstalt.

An der Thierarzneischule werden alljährlich folgende Fächer vorgetragen:

a) Die *naturwissenschaftlichen* Fächer: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie.

b) Die *thierärztlichen* Fächer: Anatomie, vergleichende, mikroskopische, chirurgische, pathologische; Physiologie; Exterieur; Diätetik; Thierzucht; Reitkunde; Arzneimittellehre und Receptirkunde; Pathologie und Therapie und die Lehre von den chirurgischen Krankheiten; Operationslehre; Geburtskunde; Beschlagkunde; gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde; Klinik im Thierspital, ambulatorische Klinik. — Der Regierungsrath kann besondere Unterrichtskurse für Hufschmiede und Fleischschauer einführen. — Zur Benutzung für den Unterricht sind mit der Anstalt verbunden: Ein Thierspital, eine Anatomie, eine Beschlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen. Die Bibliothek der Thierarzneischule bildet einen Theil der Kantonalbibliothek. —

Die Anstalt besitzt:

Eine Sammlung anatomischer	Präparate.
» » physiologischer	»
» » histologischer	»
» » anatomisch-pathologischer	»
» » normaler und anormaler Hufe, Klauen und Hufeisen.	
» » chirurgischer Instrumente.	
» » von Arzneimitteln.	
» » Modelle der Bekleidung der Thiere, als Gebisse, Geschirre, Sättel u. s. w.	

#### Die Lehrerschaft.

Der Unterricht wird von vier Hauptlehrern und einigen Hilfslehrern ertheilt. Die Hauptlehrer beziehen eine jährliche Besoldung von 1800—4000 Fr. Der klinische Lehrer erhält überdiess freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung. Der Erziehungsath wählt den Direktor aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Die Hilfslehrer werden nur auf unbestimmte Zeit gewählt, und im Verhältniss

der von ihnen ertheilten Stunden entschädigt. Hiefür wird ein jährlicher Kredit von 3000 Fr., und für die Entschädigung der Assistenten (ein klinischer Assistent, einer für Anatomie, einer für Physiologie) ein solcher von 1500 Fr. eröffnet. Ein jährlicher Kredit von 1500 Fr. wird ausgesetzt behufs Ertheilung von Personalzulage an verdiente Lehrer.

#### Finanzielles.

Ausgaben 1868:

1) Lehrpersonal . . .	Fr. 16,329. 99
2) Uebrige Bedürfnisse . . . »	4,329. 61
Summa	Fr. 20,659. 60

#### Verhältnisse der Schüler.

Die Studierenden der Thierarzneischule sind entweder Schüler oder Auditoren. Zur Aufnahme ist in der Regel das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr erforderlich; jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, bei der er sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen hat, die in einem vollständigen Sekundarschulkurs erworben werden. — Studierende der Hochschule, des Polytechnikums und andern Personen kann gestattet werden, einzelne Unterrichtsfächer der Thierarzneischule anzuhören, wie es auch Thierarzneischülern möglich gemacht wird, einzelnen Stunden an der obern Industrieschule oder Vorlesungen an der Hochschule und am Polytechnikum beizuwohnen. — Schüler und Auditoren bezahlen eine Immatrikulationsgebühr von 12 Fr., zu Anfang jedes Semesters ein Schulgeld von 20 Fr. Der Gesamtunterricht ist auf sechs Semester berechnet. Nach der dritten Jahresprüfung wird den befähigten Schülern ein Maturitätszeugniss mit Qualification ihrer Kenntnisse als « sehr gut, gut, mittelmässig » ertheilt.

*Nachtrag.* Laut den Synodalberichten von 1868 wurde der Unterricht im Sommersemester 1867 von 26 Zöglingen besucht. Darunter waren 4 aus dem Kanton Zürich, die übrigen vertheilten sich auf 10 andere Kantone. Im Wintersemester 1867/68 wurde die Anstalt von 22 Schülern und 5 Auditoren besucht. Darunter waren 8 Zürcher, die übrigen vertheilten sich auf 9 andere Kantone. Dazu kamen noch 8 Hospitanten. Während des Sommersemesters 1867 wurden im Thierspital behandelt und für den Unterricht benutzt: 215 Thiere; behufs Konsultation in den Thierspital gebracht: 93 Thiere; in der ambulatorischen Klinik für den Anschauungsunterricht verwendet: 57 Thiere. — Während des Wintersemesters 1867/68 wurden im Thierspital behandelt und für den Unterricht benutzt: 202 Thiere; behufs Konsultation in den Thierspital gebracht: 301 Thiere; in der ambulatorischen Klinik vorgeführt: 46 Thiere.

## Die landwirthschaftliche Schule

(auf dem Strickhof bei Zürich) mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes und eine praktische Versuchsstation verbunden ist, steht unter Oberaufsicht der Direktion des Innern. Bewerber um Aufnahme in dieselbe, müssen das 15. Altersjahr hinter sich haben und genügende Sekundarschulkenntnisse besitzen. Eine Aufnahmsprüfung findet keine statt, Unfähige werden nach kurzer Probezeit einfach entlassen. Gegen ein Kostgeld, das für Kantonsbürger Fr. 200 nicht übersteigen darf, erhalten die Zöglinge Unterricht, Wohnung, Kost, Wäsche und Licht. Nichtkantonsbürger bezahlen Fr. 300. Besonders befähigte, aber ärmere Zöglinge aus dem Kanton Zürich erhalten Unterstützungen, und falls sie nach vollendeter Schulzeit sich weiter auszubilden wünschen, Stipendien bis auf Fr. 500 pr. Jahr. —

### Lehrpersonal.

Ein Direktor leitet die ganze Anstalt, ertheilt Unterricht und führt die Gutswirtschaft; ihm ist ein Werkführer beigeordnet. Der Regierungsrath erwählt den Direktor und die ständigen Lehrer auf den Vorschlag der Kommission für Landwirthschaft. Die jährliche Besoldung des Direktors beträgt Fr. 2000—3000, die eines ständigen Lehrers Fr. 1500—2500. Ueberdiess wird dem Direktor für sich und seine Familie, den ständigen Lehrern und dem Werkführer (dessen Baarbesoldung Fr. 600—900 beträgt), jedem für seine Person, freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung und Wäsche an der Anstalt gewährt. Die Hilfslehrer werden nach Massgabe ihrer Leistungen und ihrer Stundenzahl entschädigt.

### Oekonomische Verhältnisse.

Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt sollen zunächst aus dem Ertrag der Gutswirtschaft und dem Kost- und Logisgelde der Zöglinge, das Fehlende aber aus einem jährlich zu bestimmenden Kredite bestritten werden.

### Unterricht.

Der Unterrichtskurs ist in der Regel zweijährig, der theoretische Unterricht ist in den Winter verlegt, während die Sommermonate fast ausschliesslich den praktischen Uebungen gewidmet sind.

### Unterrichtsgegenstände.

#### I. Halbjahr (Winterhalbjahr, 1. Nov. bis Ende März).

Aufsatzübungen, Geschäftskorrespondenz etc., Fläche- und Feldmessen, Rechnen, Geographie, Physik, Mechanik, anorganische Chemie, Botanik, Zoologie, Geologie, Volkswirtschaftslehre, französ. Sprache (nicht obligatorisch). — Die Abendstunden werden ausgefüllt durch Uebungen im freien Vortrage, in der Diskussion, landwirthschaftlichen Buchführung und Gesang.

#### II. Halbjahr (Sommerhalbjahr).

Einübung der in der Landwirthschaft vorkommenden, praktischen Verrichtungen, Arbeiten in Feld, Wiese, Stall und Scheune. (Die kleinern Arbeitsgeräthschaften schaffen sich die Schüler auf eigene Rechnung an; es beläuft sich diese so auf Fr. 35). Führung der Wirthschaftsbücher, Repetitorien, Ausflüge etc.

#### III. Halbjahr (2. Winterhalbjahr).

Klima-, Boden- und Düngerlehre; allgemeiner und besonderer Pflanzenbau, besonders Wein- und Obstbau, Handelsgewächsbau, Wiesenbau und Drainage, landwirthschaftliche Geräthekunde, Thierzucht, Betriebslehre mit Wirthschaftseinrichtung und Bodenschätzung, Forstwirthschaft, Thierheilkunde, Körpermessen, — Rechnen, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, mit besonderer Hinsicht auf ihre Anwendung bei der Landwirthschaft, Fortsetzung des Unterrichts in den übrigen, im 1. Halbjahr noch zu behandelnden Fächer.

#### IV. Halbjahr (2. Sommerhalbjahr).

Die Zeiteintheilung ist dieselbe, wie im 1. Sommerhalbjahr; nur werden die praktischen Uebungen hauptsächlich auf Obst-, Wein-, Hopfen- und Gemüsebau verwendet.

### Lehrmittel.

Die Gutswirtschaft, bestehend aus 105  $\frac{1}{2}$  Jucharten. Davon sind

45 Juch. Ackerfeld,	$\frac{1}{2}$ Juch. Baumschule,
43 » Wiese,	$\frac{1}{2}$ » Versuchsland,
$\frac{1}{4}$ » Hopfen,	2 » Gemüsegarten,
2 $\frac{1}{2}$ » Reben,	8 $\frac{3}{4}$ » Streuland,
3 Juch. Haus- und Hofraum.	

Das Gut ist mit cirka 400 Obstbäumen besetzt. Zur Einübung der Waldarbeiten dienen die nahen Staatswaldungen. Der Viehstand besteht aus cirka 20 Kühen, 8 Rindern, 2 Pferden und 4 Ochsen; auf die Nachzucht von Jungvieh wird besonders Sorgfalt verwendet, ebenso auf die Züchtung guter Schweinrassen. —

Ausserdem stehen der Anstalt zur Verfügung: eine Büchersammlung, eine Modellsammlung landwirthschaftlicher Geräthe, eine Steinsammlung, eine Pflanzensammlung, eine Samensammlung, eine Werkstätte für Wagnerarbeiten, Apparate für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

P. S. Da in letzter Zeit starke Bedenken gegen den Weiterbestand der landwirthschaftlichen Schule sich in der Presse geltend machten, wurde eine Kommission von Sachverständigen mit der genauen Prüfung des Zustandes der Anstalt beauftragt. Sämmtliche Mitglieder haben nun, bei freimüthiger Anerkennung der Gebrechen, an denen gegenwärtig die Anstalt leidet, sich doch für den Fortbestand dieser letztern ausgesprochen. Ueber die

neuerdings ebenfalls wieder auftauchende Frage, betreffend die Errichtung einer mit dem Polytechnikum, (resp. der Abtheilung Forstschule) in Verbindung zu bringende eidgenössische landwirthschaftl. Schule, ergeht sich die sehr gediegene Brochure des Hrn. Prof. Cramer: (Ueber die projektirte höhere schweizerische landwirthschaftl. Schule. Zürich. 1869.)

### Privatunterrichtsanstalten.

Der Privatunterricht ist frei, es dürfen jedoch alle Arten von Privatschulanstalten (inbegriffen Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen etc.), erst nach eingeholter Bewilligung des Erziehungsrathes errichtet werden. Dieselbe wird gewährt nach vorausgegangener Prüfung des Plans und der Einrichtung der Anstalt. Der Erziehungsrath ist auch ermächtigt, alle an solchen Anstalten wirkenden Lehrer und Lehrerinnen einer Prüfung zu unterwerfen und die Einbringung von Sittenzeugnissen zu verlangen. Alle derartigen Anstalten stehen unter der Kontrolle der Schulbehörden, es darf ihnen, falls Uebelstände konstatiert werden können, die Fortsetzung des Unterrichts untersagt werden. Dagegen kann der Regierungsrath auch Privatanstalten, die in verdienstlicher Weise allgemeinen Bedürfnissen entgegenkommen, Unterstützungen verabreichen.

#### a) Handwerks-, Gewerbs- & Fortbildungsanstalten.

Der Verordnung, betreffend die aus Staatsmitteln unterstützten Handwerks- und Gewerbschulen entnehmen wir Folgendes: Zum Eintritt in solche Schulen ist in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. Der Unterricht soll in der Regel von Sekundar- und Primarlehrern erteilt werden und folgende Fächer umfassen: Freihandzeichnen, geometrisches und technisches Zeichnen, (für die Lehrer des Zeichnens werden von Seiten der Erziehungsdirektion eigne Instruktionkurse angeordnet), gewerbliches Rechnen und Buchführung, deutsche Sprache (Abfassung von Geschäftsbriefen), auf entwickelteren Schulstufen auch Französisch, Chemie, Physik, Mechanik. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 3—4 Stunden. Die einzelne Unterrichtsstunde wird mit mindestens 1 Fr. honorirt.

Die Schulen stehen in erster Linie unter Leitung und Aufsicht der Vereine oder Behörden, welche sie in's Leben gerufen haben. Für das Schuljahr 1867/68 wurden 44 Handwerks- und Gewerbschulen Staatsbeiträge (Fr. 100—250) im Gesamtbetrag von Fr. 6610 (Budgetkredit: Handwerks- und Gewerbswesen) erteilt.

#### b) Institute.

*Schuljahr 1867/68.*

- 1) Landtöchterinstitut in Zürich: 44 Schülerinnen, 2 Lehrer, 2 Lehrerinnen.

- 2) Privatelementarschule der Frau Nägeli-Denzler: 17 Schüler, 1 Lehrerin.
- 3) Institut Beust in Hottingen: 49 Schüler, 4 Lehrer, 2 Lehrerinnen.
- 4) Knabeninstitut Keller und Nessler in Horgen: 20 Schüler, 2 Lehrer.
- 5) Knabeninstitut Labhardt in Männedorf: 60 Schüler, 4 Hauptlehrer, 6 Hilfslehrer.
- 6) Knabeninstitut Ryffel in Stäfa: 40—50 Schüler, 6 Hauptlehrer, 3 Hilfslehrer.
- 7) Töchterinstitut Schulz-Bodmer in Zürich: 45 Schülerinnen, 4 Lehrerinnen.
- 8) Töchterinstitut Kapp in Zürich: 27 Schülerinnen, 3 Lehrer, 4 Lehrerinnen.
- 9) Töchterinstitut Graf in Winterthur: 12 Schülerinnen, 2 Lehrer, 4 Lehrerinnen.
- 10) Töchterinstitut Maier in Winterthur: 15—18 Schülerinnen, ? Lehrer, 2 Lehrerinnen.
- 11) Töchterinstitut Pfenniger in Niederhasle: ? Schülerinnen, 1 Lehrer, 1 Lehrerin.
- 12) Töchterinstitut Werdmüller in Uster: 16—18 Schülerinnen, ? Lehrer, ? Lehrerinnen.

#### c) Rettungsanstalten.

- 1) Rettungsanstalt Friedheim: 25 Zöglinge (18 Knaben, 7 Mädchen), 1 Lehrer.
- 2) Rettungsanstalt Sonnenbühl: 23 Zöglinge (15 Knaben, 8 Mädchen), 1 Lehrer.
- 3) Rettungsanstalt Freienstein: 30 Zöglinge (20 Knaben, 10 Mädchen), 1 Lehrer.

An diesem Orte sind ferner zu erwähnen die *Waisenhauerschulen* zu Wädenswil und Stäfa und ganz besonders auch die **zürcherische Pestalozzistiftung für Knaben** bei Schlieren, eröffnet seit 1867.

Bei Anlass der Feier des hundertsten Geburtstages Pestalozzi's (12. Januar 1846), fassten begeisterte Verehrer des grossen Mannes den Entschluss, den Tag durch Gründung einer schweizerischen Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Kinder, in würdiger Weise zu begehen. Der Ausführung des Projektes legten sich grosse Hindernisse in den Weg, und die zürcherische Sektion des Vereins übergab 1854 die von ihr bereits gesammelten Gelder im Betrag von Fr. 12,000 der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, mit dem Beding, dass sie von sich aus die Gründung einer landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalt, als Stiftung im Geiste Pestalozzi's anbahne. 1864 war der Fond durch die Zinse und ein Legat auf nahezu Fr. 20,000 gestiegen, und da nunmehr die Möglichkeit einer Realisirung des Projektes bedeutend näher rückte, erliess man einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen, infolge dessen der Fond einen Zuwachs von über Fr. 18,000 erhielt. Die sofortige Anhandnahme des Werkes ermöglichte endlich die hochherzige Gabe von Fr. 50,000, die ein in

Italien wohnender Kantonsbürger, Herr Schoch, unter der Bedingung spendete, dass namentlich auch Kinder seiner Heimatgemeinde Fischenthal bei der Aufnahme berücksichtigt werden sollten. Die gemeinnützige Gesellschaft erwarb um die Summe von Fr. 46,500 ein Gut in Schlieren. Die Gebäulichkeiten haben einen Assekuranzwerth von Fr. 23,500; das Gut umfasst ein Areal von 36 Jucharten (inkl. 1 1/2 Juch. Reben und 1 1/2 Juch. Holz). An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor als Pflegevater, Erzieher und Lehrer, dem sowohl für den Unterricht als für die landwirthschaftlichen Arbeiten das nöthige Hülfspersonal zur Seite steht. Es werden nur zürcherische Zöglinge aufgenommen, und zwar solche, die mindestens 6 und höchstens 13 Jahre alt sind. Je 12 Knaben bilden eine Familie unter einem Lehrer, der sie in Haus und Feld beaufsichtigt. Die Zöglinge werden in der Regel erst nach der Konfirmation entlassen, und es dauert die Fürsorge der Anstalt für die Zöglinge über die Zeit ihrer Entlassung hinaus. Die Anstalt steht unter der Aufsicht eines von der kantonal. gemeinnützigen Gesellschaft gewählten Comités. Das Kostgeld für den Einzelnen beträgt Fr. 100—150. (Im ersten Jahr waren 15 Zöglinge in der Anstalt).

Die Hilfsquellen sind: 1) Der Ertrag des Gutes und übrigen Vermögens der Anstalt; 2) Die Kostgelder der Zöglinge; 3) Freiwillige Beiträge und Liebesgaben; 4) Legate.

Laut dem «ersten Bericht über die zürch. Pestalozzistiftung für Knaben bei Schlieren, seit ihrer Eröffnung am 11. Nov. 1867 bis Ostern 1869», der eine begeisterte Schilderung der Anstalt und des in ihr herrschenden Lebens enthält, entnehmen wir, dass die wirklichen Alimentations- und Erziehungskosten, auf 15 Zöglinge vertheilt, per Kopf Fr. 468,06, und auf die 20 Insassen vertheilt, per Kopf Fr. 351,05 betragen, und dass der Vermögensbestand der Anstalt im Januar 1869 die Summe von Fr. 93,107. 98 repräsentirt.

#### d) Die zürcherische Anstalt für Blinde und Taubstumme.

Das Gebäude, in welchem sich diese Anstalt befindet, steht auf freundlicher Höhe ob Zürich, neben dem eidgenössischen Polytechnikum. Es werden nur unzweifelhaft bildungsfähige Kinder aufgenommen. Das gesetzliche Alter für Aufnahme der Taubstummen ist das 10. bis 11. Jahr. Blinde können vom 12. bis 14. Altersjahr aufgenommen werden, ältern Blinden wird vorübergehend Aufnahme gewährt, behufs Erlernung von Handarbeiten. Die Bildungszeit für einen Taubstummen, der nicht unter 10 Jahren alt ist, beträgt 6 Jahre; für einen Blinden, der nicht unter 12 Jahren alt ist, 4 Jahre. Zöglinge, die unter dem gesetzlichen Alter aufgenommen worden, bedürfen des Unterrichts um so viele Jahre länger, als sie früher in die Anstalt eingetreten sind. Ausgetretene Zög-

linge werden nach Kräften in ihrem Fortkommen gefördert.

In der Regel soll die Zahl der Zöglinge, (die unter einem Direktor, einem Oberlehrer, zwei Unterlehrern und einer Arbeitslehrerin stehen), nicht mehr als cirka 24 Taubstumme und 12—16 Blinde betragen. In letzter Zeit hat freilich die Zahl der Taubstummen zu, die der Blinden abgenommen. Im Jahr 1867/68 wurden 34 Taubstumme und nur 8 jüngere Blinde unterrichtet. Die Blinden werden nach ihren Bildungszuständen beim Unterricht in zwei Klassen eingetheilt.

Der *wissenschaftliche* Unterricht, (der nur am Vormittag ertheilt wird) umfasst folgende Fächer:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Lesen und Schreiben einer fühlbaren Schrift, Gedächtnissübungen, Rechnen im Kopf und mit fühlbaren Ziffern, Geschichte, Erd- und Weltkenntniss, so weit er sich mit der Bildungsfähigkeit der Zöglinge verträgt, Gesang, Instrumentalmusik und Turnen.

Der *Arbeitsunterricht* gibt Anleitung zur Verfertigung von gröbern Strohbindern, Strohmatte und Sesselpolstern, feinerem Strohgeflecht, Tischmatten, Strohtaschen, Teppichen und Winterschuhen von Tuchenden, Schnür- und Meerrohrsesseln, zum Einflechten von Essigflaschen, Stricken von Strümpfen und Wollschuhen, von Geld- und Strickbeuteln aus Seide, Klöppeln von Stockbindern, Uhrschnüren etc.

Die Taubstummen empfangen nur *wissenschaftlichen* Unterricht. (Die Mädchen erhalten jedoch auch Unterricht in den weiblichen Arbeiten und häuslichen Geschäften, die Knaben verrichten in den Freistunden Gartenarbeiten). Derselbe umfasst folgende Fächer: Sprache, Religions- und Sittenlehre, Kopf- und schriftliches Rechnen, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte, Formenlehre, Zeichnen, Kalligraphie und Turnen.

Laut dem der *zürcherischen Hilfsgesellschaft* abgelegten *neunundfünfzigsten* Rechenschaftsbericht hat die Anstalt im Jahr 1867/68 an wohlthätigen Beiträgen und Legaten eingenommen Fr. 14,676,42; die gesammte Jahreseinnahme betrug mit Einschluss der Fr. 1,400, welche die Direktion des Innern des Kantons Zürich an das Kostgeld armer Zöglinge bezahlte, (die Tischgelder beliefen sich auf Fr. 6,500) und des Jahresbeitrages der Kantonsregierung im Betrag von Fr. 1,200, im Ganzen Fr. 26,487,55. Die Totalausgabe stieg auf Fr. 24,291,41. Das Gesamtvermögen der Anstalt stellt sich auf Fr. 59,153,99.

#### Stipendienwesen.

Zur Unterstützung talentvoller und tüchtiger Kantonsbürger, die an einer höhern wissenschaftlichen Anstalt sich auszubilden gedenken, wird vom Staat eine jährliche Summe von 12,000 Fr. für Stipendien ausgesetzt. In dieser Summe sind *nicht* inbegriffen die 9000 Fr., welche

der Staat an die Zöglinge des Lehrerseminars in Form von Freiplätzen oder Stipendien ertheilt, ebenso *nicht* die 3000 Fr., welche jedes Jahr der Erziehungsrath an Sekundarschulcandidaten als Stipendien ertheilt; inbegriffen ist aber eine Summe von 1160 Fr., welche die Stadt Zürich — die ausserdem an die Kantonallehranstalten einen jährlichen Beitrag von 29,167 Fr. leistet — spendet in der Meinung, dass mindestens diese Summe für Studierende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werde. — Zur Unterstützung solcher Sekundarschüler, die an eine höhere Klasse des Gymnasiums überzugehen wünschen, wird ein jährlicher Kredit von 5000 Fr. ausgesetzt. Von obengenannten 12,000 Fr. können bis auf 2700 Fr. zu Stipendien für den Besuch nichtkantonalen Lehranstalten vergeben werden. Unter Umständen ist auch eine Quote von höchstens 600 Fr. zu vergeben an solche im Kanton wohnende Schweizerbürger, die kantonale Lehranstalten besuchen. Die Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, betragen 100—600 Fr. Ein Auslandsstipendium beträgt durchschnittlich 1000 Fr. Der Erziehungsrath kann ausserdem höchstens 4 Stipendiaten an jeder der 4 Fakultäten der Hochschule, höchstens 15 Stipendiaten, die Schüler der Kantonsschule, und höchstens 2, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Schulgelder oder der Kollegengelder entheben und im Weitern 10 blosse Freiplätze an Schüler der beiden untern Abtheilungen der Kantonsschule vergeben. Die Stipendiaten zahlen keine Immatrikulationsgebühren und keine Jahresbeiträge für die Sammlungen der betreffenden Anstalten und werden auf Verlangen von den Sekundärärzten für die medizinische und chirurgische Abtheilung im Kantonsspital unentgeltlich ärztlich behandelt.

### Bibliotheken und Sammlungen.

Die Lehrer und Zöglinge an den höhern Lehranstalten haben das Recht zur Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche vom Staat mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5000 unterstützt wird.

Die *Bibliothek* der Kantonallehranstalten besteht, ausser spätern Anschaffungen:

*a)* aus der Büchersammlung des aufgehobenen Chorherrenstiftes; *b)* aus der Büchersammlung der Universität; *c)* aus der Büchersammlung des Gymnasiums, einschliesslich der Alumnatbibliothek; *d)* aus der Büchersammlung der Industrieschule; *e)* aus der Büchersammlung der Thierarzneischule.

Die *Sammlungen* des Staats bestehen aus folgenden Abtheilungen:

*a)* dem archäologischen Museum; *b)* dem zoologischen Museum; *c)* der geognostischen und Petrefakten-Sammlung; *d)* der physikalischen; *e)* der chemischen; *f)* der anatomischen; *g)* der obstetrischen Sammlung; *h)* der chirurgischen Sammlungen; *i)* der Apparaten-Sammlung

der medizinischen Klinik; *k)* der pharmazeutischen Sammlung; *l)* der naturwissenschaftlichen Sammlung im Kantonsschulgebäude, und *m)* der kaufmännischen Waarensammlung daselbst; *n)* dem botanischen Garten. Die Sammlungen der Stadt, sowie diejenigen der eidgenössischen polytechnischen Schule, sind den höhern Lehranstalten ebenfalls zugänglich. — Zur Aeufnung und Besorgung dieser Sammlungen wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 eröffnet.

### Finanzielles.

Die Ausgaben für's Jahr 1868 betragen:

1) Kantonalbibliothek	Fr. 5,000. —
2) Beitrag an andere Bibliotheken	» 1,550. —
3) Sammlungen	» 16,861. 34
	<hr/>
	Summa Fr. 23,411. 34

### Allgemeine Uebersicht

der

### Ausgaben des Kantons Zürich für das Erziehungswesen im Jahr 1868.

A. Behörden . . . . .	Fr. 17,331. 20
B. Höheres Unterrichtswesen .	» 328,147. —
C. Volksschulwesen . . . . .	» 467,879. —
D. Gemeinsame Bedürfnisse (1. Vikariatszulagen, 2) Ruhegehalte, 3. Lehrer-, Wittwen- und Waisenstiftung)	» 50,185. 05
E. Verschiedenes (1. Staatsbeiträge an Unterrichtsanstalten, 2. für Unvorhergesehenes . . . . .)	» 9,331. 30
	<hr/>
	Fr. 872,874. 52

### Schlussbemerkung.

Angesichts der wahrscheinlich schon in nächster Zeit beginnenden Revision des zürcherischen Unterrichtswesens haben wir an der Hand des uns zugänglichen Materials gewagt, eine übersichtliche Darstellung desselben in seinem gegenwärtigen Zustande wenn nicht zu geben, so doch zu versuchen.\*) Die im Frühling dieses Jahres in Kraft getretene neue Verfassung setzt für sich schon wichtige

\*) Viele Gesetzes- und Reglementsbestimmungen, die, scharf und knapp gefasst, eine verkürzende Umschreibung nicht wohl zulassen, haben wir uns erlaubt, einfach wörtlich hier aufzuführen.

Neuerungen fest. In Art. 62 deutet der Satz: «Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden. Die höhern Lehranstalten sollen unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepasst und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden» — namentlich auch darauf hin, dass für die der Alltagschule entlassenen Schüler besser als bis anhin Fürsorge getroffen werden soll. Ob diejenigen, welche mit aller Energie und triftigen Gründen auf Einführung der obligatorischen Sekundarschule hin arbeiten, durchdringen, ist zur Stunde noch äusserst zweifelhaft. Von grosser Tragweite ist der Passus: «Der obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbetheiligung der Gemeinden die hiefür erforderlichen Leistungen.» Die im Schooss des Verfassungsrathes fast durchgedrungene Anschauung, es sei die Ueberwachung des Ganges der Schulen und der Pflichterfüllung der Lehrer den Gemeinden zu überlassen und nur zeitweise eine ausserordentliche Inspektion vom Erziehungsrath aus anzuordnen und die administrativen Funktionen der Bezirksschulpflege einfach dem Bezirksrath zu überlassen, im Weitern endlich in der Verfassung der Bezirksschulpflege und der Schulsynode gar nicht zu erwähnen, fand insofern Berücksichtigung, als der betreffende Passus in Art. 62 lautet: «Die Gemeinden überwachen durch die lokalen Schulbehörden den Gang der Schulen und die Pflichterfüllung der Lehrer. Für jeden Bezirk wird ausserdem eine besondere Schulbehörde, Bezirksschulpflege, aufgestellt. — Die Organisation eines der Erziehungsdirektion beigegebenen Erziehungsrathes und einer Schulsynode bleibt dem Gesetze vorbehalten.» — Die Bestimmung, dass die Volksschullehrer in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen sind, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen, stimmt mit den Intentionen des neuen Erziehungsdirektors, Hrn. Sieber, der seit Jahren die gegenwärtige Bildung der Volksschullehrer in Seminarien bekämpfte. — Art. 64 hebt die Lebenslänglichkeit der Stellen aller Pfarrer und Volksschullehrer auf. Der Ruf nach dieser Neuerung war schon längst und allerdings aus den verschiedensten Motiven ertönt, die Lehrer und mit ihnen viele Stimmen sprachen sich aber nicht für periodische Wahl, sondern für das Abberufungsrecht aus und verhehlten ihre Ansicht, dass durch die Einführung der periodischen Wahlen, die Schule sowohl als der Lehrer in seiner unabhängigen Stellung gefährdet werde, keineswegs. In theilweiser Anerkennung der Richtigkeit

dieser Bedenken entschied sich auch die Majorität des Verfassungsrathes für folgende Fassung: «Die Lehrer an der Volksschule . . . . unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diessfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindengenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.» — Unsers Erachtens ist damit den Gemeinden doch nur eine Art Abberufungsrecht gegeben, über das sich die Lehrer nicht sonderlich zu beklagen haben. Was die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer betrifft, so werden dieselben, heisst's im Artikel, «nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet, und haben für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.» Gegen Antastung ihrer lebenslänglichen Anstellung hatten die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten zum Theil sehr lange und gelehrte Proteste erlassen; während daher Volksschullehrer und Geistliche im Namen der Gerechtigkeit der periodischen Wahl unterworfen wurden, blieben die Lehrer an den höhern Schulanstalten im Namen der Zweckmässigkeit damit verschont. — Da die gegenwärtige Besoldung der zürcherischen Volksschullehrer immerhin eine verhältnissmässig karge genannt werden darf, und bei der Berathung des jetzigen Besoldungsgesetzes nachdrücklich hervorgehoben worden, dass den Lehrern durch die lebenslängliche Anstellung gewissermassen ein Besoldungszusatz gewährt ist, so muss nunmehr an eine Erhöhung der Gehalte gedacht werden. Es ist wirklich im Eingang des Art. 64 gesagt: «Der Staat besoldet die Geistlichen und unter Mitbetheiligung der Gemeinde die Lehrer im Sinne möglicher Ausgleichung und zeitgemässer Erhöhung ihrer Gehalte.» Da aber nunmehr alle gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes dem Referendum unterstellt werden, so dürfen wohl, wenn auch ein ernstliches Misstrauen zum Volk schon deshalb ungerechtfertigt erscheint, weil gegenwärtig weit über 100,000 Fr. in Form freiwilliger Zulagen von den Gemeinden an Lehrer ertheilt werden, kaum allzu sanguinische Hoffnungen auf diese zeitgemässe Gehaltserhöhung geknüpft werden. — Schliesslich sei hier noch erwähnt, dass den Schulkassen, in welche bisher ein Theil der Niederlassungsgebühren floss, durch Abschaffung dieser letztern eine Einnahmequelle abgegraben ist, die freilich nur für die grössern Industrieorte von etwelcher Bedeutung war.

REINHOLD RUEGG.